

Die Geschichte der luzernischen Territorialpolitik

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **95 (1940-1941)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Diese vorzügliche Verwaltungsorganisation wäre fähig gewesen, den Besitz des Hauses gegen die sich erhebenden Eidgenossen zu wahren. Die ständigen Kriege im Reiche ließen aber das Interesse der Herzoge an den mittelschweizerischen Gebieten immer mehr erkalten. Es galten die Vogteien numehr als willkommene finanzielle Machtmittel zur Unterstützung der habsburgischen Hauspolitik. In fortwährenden Versetzungen glaubte man die maximalen Erträgnisse erreichen zu können, schwächte aber damit nicht nur den Einfluß des Hauses, sondern förderte auch die Unzufriedenheit der immer mehr ausgesogenen Untertanen. Diesem Umstand ist der Erfolg der eidgenössischen und namentlich auch der luzernischen Territorialpolitik schlußendlich zu verdanken.

II. ABSCHNITT.

Die Geschichte der luzernischen Territorialpolitik.

Bevor wir zur chronologischen Darstellung der luzernischen Territorialpolitik übergehen, sei kurz ein Blick auf die sich überhaupt bietenden Ausdehnungsmöglichkeiten geworfen. Wir beschränken uns hier auf die rein geographischen Gesichtspunkte, die politischen und wirtschaftlichen Bedürfnisse sollen im folgenden dritten Abschnitt einer eingehenden Untersuchung unterzogen werden.

Die Lage Luzerns am Uebergang zwischen zwei natürlichen Regionen schuf der Stadt zwei Ausdehnungsmöglichkeiten: Entweder See- und Emme-aufwärts gegen das Voralpengebiet oder reußabwärts und in fruchtbaren, sich nach Norden öffnenden Täler des Mittellandes.

Die südliche, voralpine Expansion wird jedoch durch natürliche Hindernisse in relativer Nähe Luzerns stark eingeschränkt, so daß nurmehr die eigentlich benach-

barten Landschaften in den städtischen Einflußbereich gezogen werden konnten. Zu diesem gehören einmal der östlich Luzerns sich hinziehende Höhenzug von Dietschi-berg und Rooterberg mit seinen reichen, am Südabhang gelegenen Küßnachtersee-Dörfern, sowie auch der Südwestabfall des Rigi, der sich mit Greppen, Weggis und Vitznau in natürlicher Weise gegen unsere Stadt hin orientiert und durch den scharfen Grat von Rigi-Scheid-egg-Gersauerstock-Obere Nase gegen Schwyz hin abgeschlossen wird. Folgen wir den beiden erwähnten Berg-hängen weiter in östlicher Richtung, so führen sie, eine Landschaft von einheitlichem Gepräge bildend, an das Westufer des Zugersees, welcher der Expansionsmöglich-keit Luzerns in dieser Richtung eine natürliche Grenze setzt. — Ebenso klar und eindeutig wie der Rigi bildet die Kette des Pilatus, die mit ihrem östlichsten Ausläufer, dem Lopper, im Vierwaldstättersee untertaucht, eine Scheide zwischen der luzernischen und der unterwaldi-schen Machtsphäre. Dadurch werden Luzern das Tal von Hergiswil und die Einzugsgebiete des Krienbachs und der kleinen Emme zugewiesen. Etwas schwerer fällt die Ab-grenzung im Südwesten, wo das Entlibuch nur durch die undeutlich sich abhebende Erhöhung der Wasserscheide zwischen großer und kleiner Emme, vom Emmental ge-trennt wird. Umso klarer scheidet an der ganzen West-front die Sperre des Napf bis weit ins Mittelland hinaus die Expansionsbereiche von Luzern und Bern. — So wird denn sowohl die östliche als auch die westliche voralpine Ausdehnungsmöglichkeit eindeutig durch die Gebirgszüge des Rigi einerseits und des Napfs und des Pilatus ander-erseits begrenzt, die sich beide am Vierwaldstättersee in der Erhebung des Bürgenstocks treffen, dessen nach Luzern gerichteter Nordabhang bezeichnenderweise als erster territorialer Erwerb der Stadt gelten kann.

Bedeutend günstiger gestalten sich die Erfolgsaus-sichten der luzernischen Territorialpolitik gegen das

Mittelland hin. Die Lage der Stadt zwischen zwei nach Norden sich erstreckenden Sperrlinien, von denen die westliche Napsperre bereits erwähnt wurde, während die östliche, die Reußfurche, als Fortsetzung des Zugersee-Beckens gedacht werden kann, prädestinierte sie geradezu zu einer Staatsgründung in dieser Richtung¹. Die nördliche Begrenzung dieser Zone wird durch das dem Jura- rand folgende mächtige Längstal der Aare gebildet, wodurch sich als Expansionsraum ein geschlossenes hydrographisches Netz zwischen Murg, Aare und Reuß ergibt. Der folgende Abschnitt wird uns nun zeigen, in welchem Maße Luzern es verstand, seine vorteilhafte Stellung innerhalb der natürlichen Landschaft auszunützen.

I. Kapitel.

Bis zum Sempacherkrieg (1386).

Obschon die Stadt Luzern erst durch die Ereignisse des Jahres 1386 in den Besitz eines bedeutenderen eigenen Territoriums gelangte, so ist es doch unerläßlich zum Verständnis der Vorgänge die entscheidenden Jahre luzernerischer Geschichte während den vorausgehenden Jahrzehnten einer kurzen Betrachtung zu unterziehen. Sie zeigt uns, wie die zielbewußten Luzerner Staatsmänner des 14. Jahrhunderts aus den ersten territorialen Absichten Einzelner langsam einen unumstößlichen Willen der Gesamtbürgerschaft zu formen verstanden, dem sie all den mannigfaltigen entgegenstrebenden Umständen zum Trotz, nicht zuletzt durch rücksichtslose Anwendung von Gewalt schließlich doch zum Erfolg verhalfen.

Die Stellung Luzerns als murbachischer Dinghof und österreichische Landstadt drängte nicht ohne weiteres den Gedanken an den Erwerb eines Herrschaftsgebietes auf, sie war im Gegenteil äußerst ungünstig für irgend-

¹ Vgl. K. Meyer, Geographische Voraussetzungen . . . , S. 72 ff.

welche territorialen Gelüste. Erst durch die sukzessive Erlangung selbständiger Verwaltungsrechte, die in zähem Kampfe den österreichischen Herzogen abgerungen wurden, und dann vollends durch den Bund mit den drei eidgenössischen Orten im Jahre 1332, diesem entscheidenden Schritt zur endgültigen Loslösung von der habsburgischen Herrschaft, waren die Vorbedingungen für die Erfüllung der luzernischen Intentionen gegeben. Erst jetzt, da man jederzeit der tatkräftigen Hilfe der Waldstätte gegen den gemeinsamen Feind sicher war, konnte man ernsthaft an eine offen anti-habsburgische Politik denken, denn als eine solche mußte die Absicht auf territorialen Erwerb dieser ganz von habsburgischem Hausgut umgebenen Stadt unbedingt angesehen werden.

Schon kurze Zeit nach dem Bundeschluß zu Luzern sollte es zu einer bewaffneten Auseinandersetzung zwischen Oesterreich und den vier Waldstätten kommen. Infolge der Preisgabe von Schwyz und Unterwalden durch das Reich war deren Erbitterung neuerdings ins Unerträgliche gewachsen und ließ sie zu offener Verweigerung öffentlich-rechtlicher Dienste gegenüber den habsburgischen Vögten hinreißen. Luzerns Bundestreue wurde durch den eben aufflammenden Münzstreit mit Oesterreich gestärkt, so daß die eidgenössische Partei der Stadt mit einer wohl ziemlich ansehnlichen Schar auszog, um die österreichischen Ministerialen der Umgebung zu schädigen². Ernsthafte Absichten auf die Gewinnung landesherrlicher Rechte haben wohl selbst bei den erbittertsten Feinden der Herrschaft nicht bestanden, da Luzern allein viel zu schwach gewesen wäre, um sich gegenüber österreichischen Truppenkontingenten behaupten zu können. Die übrigen Eidgenossen waren wohl zu moralischer, nicht aber militärischer Unterstützung fähig, da sie die Ver-

² Vitoduran und andere Chronisten erwähnen ein Gefecht an der Reuß, wo der neuernannte österreichische Landvogt zu Rotenburg, Ulrich von Ramswag, eine größere Schar Plünderer aus der Stadt überraschte, wobei letztere über 50 Mann verloren.

teidigung ihrer Rechtsansprüche viel zu sehr in ihren eigenen Grenzgebieten beschäftigte³. Zudem war die habsburgische Partei in der Stadt noch ziemlich mächtig, wurden doch ihre einflußreichsten Glieder gerade zu dieser Zeit häufig mit österreichischen Vogteien belehnt, so z. B. die Familie von Moos, die seit 1335 die Vögte zu Gersau und Malters, ferner auch die Burggrafen zu Neu-Habsburg stellten. Diese Politik der Herzoge war indessen nicht ganz ungefährlich für sie selbst, da, wie uns spätere Vorkommnisse wiederholt beweisen, solche von der Herrschaft belehnte Luzerner Bürger häufig ins eidgenössische Lager hinüber schwenkten und damit die österreichischen Lehen der Gefahr einer gänzlichen Entfremdung aussetzten.

Wenn die Zeitverhältnisse noch keine direkte Usurpation österreichischer Territorien erlaubte, so suchte Luzern doch in geschickter Weise eine solche vorzubereiten, und gerade diese vorbereitende Taktik ist das Charakteristikum der städtischen Politik bis in die achziger Jahre des 14. Jahrhunderts. Man suchte das kunstvolle Gebäude der fürstlichen Territorialverwaltung zu unterhöhlen und gleichzeitig auch den immer stärker einsetzenden Zerfall des Feudaladels noch zu beschleunigen. Als wirksamstes Mittel erkannte man die Aufwiegelung der Untertanen Habsburg-Oesterreichs und seiner Ministerialen und diese wiederum wurde in erster Linie mit Hilfe einer konsequent durchgeführten *Ausburger-, bzw. Pfahlburger-Politik* erreicht⁴. Wir finden allerdings heute keine direkten Angaben über die Aufnahme habsburgischer Untertanen in luzernisches Burgrecht während jener Jahre vor. Indirekt können wir aber aus dem Wortlaut des Friedensbriefes von 1336 daraufhin schlies-

³ Ueber die Ereignisse von 1335/36 vgl. K. Meyer, Luzern, S. 456 ff.

⁴ Ueber diese Maßnahmen, sowie über die wechselseitige Bedeutung von Aus- und Pfahlbürgertum siehe Gfd. 96, S. 37 ff.

sen, indem dort verlangt wird, „swas lüten sit dirre krieg anvienng, geschworen haben, es si von eitgenoschaft wegen oder von burgrechtes wegen, daz das alles abe sin sol, es sie ussernt oder inrent, und das ie der man er sie Herre oder diener, gen sime man sin sol in allem rechte als e males, e dirre krieg anvienng“.⁵ Es muß demnach in jenen Kriegsjahren die Aufnahme einer stattlichen Zahl von Ausburgern erfolgt sein, worauf auch eine aus dieser Zeit stammende Notiz im ältesten Ratsbüchlein hinweist, die sich mit der Rechtsstellung der Ausburgern befaßt⁶. Das schiedsgerichtliche Verbot bedeutete aber keineswegs das Ende der dahin gerichteten Bestrebungen der Luzerner, nahm doch in den folgenden Jahrzehnten die Zahl der Ausburger in ungeahntem Maße stets zu und es erwies sich, daß man wirklich das wirksamste Mittel zur Unterminierung der herzoglichen Landeshoheit gewählt hatte.

Nicht ohne Einfluß auf die territoriale Entwicklung der Stadt Luzern sind der soziale Umschwung des Jahres 1337 und die Verschwörung von 1343 geblieben. Wenn diese beiden Ereignisse im ersten Moment auch unbedeutend für die spätern außenpolitischen Geschehnisse erscheinen mögen, so stellen sie doch den Sieg der eidgenössischen und die endgültige Niederlage der österreichischen Partei innerhalb der Stadt dar, was gleichbedeutend ist mit dem Durchbruch der territorialen Idee als eines Hauptziels der luzernischen Politik. Denn nur einer sozial und politisch geeinten Bürgerschaft konnte das kaum Glaubliche gelingen: Die Verdrängung der fest eingesessenen, auf starker organisatorischer Grundlage fussenden und militärisch überlegenen Herrschaft der Habsburger aus dem bisher gesicherten Gebiet ihrer Stammlande.

In ein Stadium erhöhter Aktivität trat die luzernische Außenpolitik erst im Laufe der fünfziger Jahre des 14. Jahrhunderts. Der 1351 abgeschlossene Bund mit der

⁵ E. A. I, S. 258 f.

⁶ Luzerns ältestes Ratsbüchlein, Art. 194.

Reichsstadt Zürich stellte für die vier Waldstätte eine ganz bedeutende physische und moralische Festigung dar und schürte den territorialen Willen sicherlich mächtig. Es war zweifellos die Ausdehnung des Hilfskreises zur Aare hinüber auf das Drängen Luzerns hin erfolgt und zeigt uns eindrucklich die hochgespannten Ziele, welche sich die damals ja noch unbedingt österreichische Landstadt gesetzt hatte⁷. Zwischenfälle ließen denn auch nicht lange auf sich warten. Die Luzerner schädigten, wo sie nur konnten, die österreichisch Gesinnten in und um die Stadt und zogen nach der Bundesaufnahme von Zug plündernd und brandschatzend durch die Landschaft, wobei hauptsächlich Ruswil, Sursee, Münster, Neudorf, Nunwil und Hochdorf die Leidtragenden waren. Nach zehntägiger Belagerung fiel auch die Feste Neu-Habsburg einer vollständigen Zerstörung anheim. Aber auch hier handelte es sich nicht um eine dauernde Besitznahme dieser Ortschaften, die Gewalttaten sind eher als ein Kleinkrieg zur Ablenkung der gegen Zürich gerichteten herzoglichen Hauptmacht aufzufassen. Der Brandenburgerfriede ließ Luzern wieder unter die Botmäßigkeit der Herzoge zurückkehren; die Zwistigkeiten flammten jedoch von neuem auf und fanden nach einer zweiten Belagerung Zürichs ihren Abschluß endlich im Regensburger und im Torbergischen Frieden⁸.

Die Beteiligung der Bürgerschaft Luzerns an diesen immer wiederkehrenden Streitigkeiten erhöhte natürlich ihr militärisches Können gewaltig und es mag dies mit ein Grund zum guten Gelingen der folgenden, entscheidenden Auseinandersetzungen mit Oesterreich gewesen sein. Auch die Teilnahme an dem Kampf bei Buttisholz gegen die Horden Ingelrams von Goucy half mit, die militärische Bereitschaft zu steigern.

⁷ E. A. I, S. 260 ff.

⁸ 1352 Brandenburger-, 1355 Regensburger- und 1368 Torbergischer Friede (vgl. a.a.O., S. 279 ff., 291 ff., 299 ff.).

In all diesen Jahren war Luzerns Bestreben aber auch nach eigener rechtlicher Verselbständigung gerichtet, und keine Gelegenheit wurde versäumt, um sich hier irgendwelche Vorteile zu verschaffen. So gelang es beim Aussterben der Grafen von Frohburg im Jahre 1366, sich unter Aufwendung des namhaften Betrags von 1500 Goldgulden die Einkünfte der Vogtsteuer über die Stadt pfandweise zu sichern,⁹ 1379 erhielt die Bürgerschaft das Privilegium „de non evocando“¹⁰, 1381 den Blutbann über Bürger und Gesinde, sowie schon 1361 die wirtschaftlich bedeutungsvolle Zollbefreiung vom Gotthard bis hinunter nach Reiden.¹¹

Erst nach Beendigung dieser zielbewußten Vorbereitungen konnte die nun erstarkte Stadt zur Erwerbung einer ersten namhaften und dauernden Vogtei, der Herrschaft *Weggis* schreiten. Wohl besaß die Stadt schon seit langem den waldigen Nordabhang des Bürgerberges zu Erblehen von der Propstei, welcher der Bürgerallmend einverleibt wurde, infolge seiner Bedeutungslosigkeit jedoch keinen Vergleich mit den späteren Erwerbungen aushält¹². Auch der Pfandbesitz des ehemaligen Murbacherhofes Lunkhofen, sowie auch anderer Höfe, die wohl wichtiger waren als die Waldungen des Bürgerberges, verdienen wegen ihrer kurzen Dauer, sie erloschen zu Beginn des 14. Jahrhunderts, kaum Erwähnung¹³.

⁹ Vgl. Segesser I, S. 263.

¹⁰ Befreiung von auswärtigen Gerichten.

¹¹ Die Verleihung des förmlichen Blutbannes erfolgte erst 1390. — Zugleich mit der Zollbefreiung erhielt Luzern auch das Recht zur Aufnahme eingesessener Bürger, die nicht österreichische Angehörige waren.

¹² Vgl. Bürgerbuch, S. 337. — Nur im Jahre 1378 trat der Bürgerberg kurz in das Licht der Öffentlichkeit, als Luzern und Unterwalden hinsichtlich der gegenseitigen Rechte daselbst in Streit gerieten (vgl. E. A. I, S. 58 f.).

¹³ Betr. Lunkhofen vgl. der Pfandrodel von ca. 1293 (QSG 15/1, S. 172). K. Meyer, Luzern, Kap. IV, Anm. 42*, vermutet, daß auch

Anders Weggis. Ursprünglich Besitz der Benediktinerabtei Pfäfers, besaß das Dorf dank seiner milden Seelage am Südabhang der Rigi für Luzern eine hauptsächlich wirtschaftliche Bedeutung, waren doch die Leute von Weggis und dem dazugehörenden Vitznau von jeher die Hauptlieferanten des städtischen Wochenmarktes unter der Egg. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß im Laufe des 14. Jahrhunderts diese Grundherrschaft mehrere Male in die Hand luzernischer Bürger kam. Die Stadt verpaßte dann aber den rechten Moment zur Erwerbung, indem sich 1378 „die erbern lüt der gemeinde gemeinlich ze Weggis und ze Vitznow, die da in den Kelnhof ze Weggis gehörtend“, selbst in den Besitz der von ihnen bewohnten Grundherrschaft setzte¹⁴. Schon zwei Jahre später sicherten sich nun aber die Luzerner die Gerichtsherrschaft zu Weggis, was durch Geldknappheit der Herren von Ramstein, der Gerichtsherren daselbst, erleichtert wurde. Eine Ergänzung dieses Kaufes bildete der Erwerb der grund- und gerichtsherrlichen Rechte über den bei Vitznau gelegenen Hof Husen aus der Hand der Edlen von Hertenstein¹⁵.

Damit wäre eigentlich die luzernische Oberhoheit über Weggis praktisch vollkommen gewesen, besonders nachdem auch die hohen Gerichte zusammen mit dem Habsburger Amt 1405 an die Stadt gelangt waren. Nun

die beiden im Urbar fehlenden Dinghöfe Emmen und Buchrain sich zu Anfang des 14. Jahrhunderts in luzernischer Pfandschaft befunden haben. Leider fehlen uns heute urkundliche Beweise.

¹⁴ 1329 waren vier Brüder von Moos Lehensinhaber der grundherrlichen Rechte zu Weggis. 1378 verkaufte sie der Abt von Pfäfers an Johann von Waltersberg zu Handen Heinrichs von Moos, von dem sich die Weggiser noch im gleichen Jahre loskauften (Urkunden im St. A. L., Abt. Weggis).

¹⁵ Der Verkauf durch die Freiherren von Ramstein erfolgte am 28. Juni, während die Edlen von Hertenstein am 20. Juli 1380 die Untervogtei Weggis-Vitznau, sowie die Rechte zu Husen veräußerten (a.a.O.).

wiesen aber die Weggiser (wie übrigens auch die Gersauer) auf ihre Stellung als Bundesglieder der jungen Eidgenossenschaft hin und widersetzten sich den städtischen Forderungen nach Ablegung des jährlichen Untertaneneides in Luzern als einer ungebührlichen Zumutung. Die Folge war ein lange andauernder Rechtsstreit zwischen der kleinen, freiheitsdurstigen Gemeinde und der Stadt, der verschiedentlich die eidgenössischen Orte zum Einschreiten veranlaßte. Erst 1559 endigten die Zwistigkeiten mit der vollkommenen Unterwerfung der Weggiser unter die Botmäßigkeit der „gnädigen Herren zu Luzern“¹⁶.

Der Unterschied zwischen den folgenden territorialen Erwerbungen und derjenigen von Weggis tritt klar zu Tage. Während jene im Wesentlichen durch rein machtpolitische Faktoren bedingt waren, tritt in diesem Falle das wirtschaftliche Moment entscheidend in den Vordergrund. Zudem bedeutete die Einverleibung von Weggis nicht irgendwelchen Gewaltakt gegenüber den bisherigen Inhabern der Herrschaftsrechte, sondern erfolgte vielmehr mit deren Zustimmung, ein Kriterium, das allerdings auch für andere Erwerbungen zutrifft.

2. Kapitel.

Vom Sempacherkrieg bis zum Zwanzigjährigen Frieden.

In der erstaunlich kurzen Zeit von drei Jahrzehnten ist es Luzern gelungen, beinahe seinen ganzen heutigen territorialen Umfang zu erreichen und ihn auch rechtlich zu sichern. Dieser nahezu beispiellose Erfolg, — den großen Nachbarstädten Zürich, Solothurn und Basel gelang die dauernde Besitznahme und Abrundung ihres länd-

¹⁶ Der Bundesbeitritt von Weggis und Gersau erfolgte zusammen mit Luzern 1332, wurde aber erst 1359 verbrieft (vgl. K. Meyer, Luzern, S. 440 ff. Ueber den Rechtsstreit mit Luzern vgl. Segesser I, S. 382 ff.).

lichen Territoriums trotz ihrer Eigenschaft als Reichsstädte erst nach viel längerem Ringen, — ist in erster Linie dem Umstande zu verdanken, daß die von einem gemeinsamen, unumstößlichen Willen beseelte Bürgerschaft unter Ausnützung der günstigsten Momente und unter Einsatz der äußersten Kraftreserven das Wagnis unternahm, sich gegen den übermächtigen Landesherrn zu erheben und zum vernichtenden Schlage auszuholen. Man setzte alles auf eine Karte, denn eine Niederlage bei Sempach hätte nicht nur das Ende der territorialen Ambitionen Luzerns bedeutet, sondern wohl auch die freiheitlichen Bestrebungen der gesamten Eidgenossenschaft begraben.

Der eigentliche Eintritt Luzerns in die zweite Periode seiner Territorialpolitik, in die Phase der militärischen Offensive gegen Habsburg-Oesterreich, ist in das Jahr 1384, dem Jahr des Sieges der demokratischen Partei über das autokratische Regiment des Schultheißen Peter von Gundoldingen, anzusetzen. Dieser hervorragende Staatsmann, dessen durchaus eidgenössische Gesinnung nicht angezweifelt werden darf, erkannte deutlich die Gefahr, die ein ernstlicher Zusammenstoß mit den Herzogen für die Eidgenossen bringen konnte und vertrat deshalb stets eine vorsichtige, jede Auseinandersetzung mit Oesterreich vermeidende Politik. Sein weitblickendes, wenn auch teilweise mit diktatorischer Gewalt arbeitendes Regiment hat verhindert, daß es schon früher zu offenem Konflikte kam, der eine noch weniger gut vorbereitete und gefestigte Eidgenossenschaft, dafür aber ein umso stärkeres Oesterreich getroffen hätte. Der Erfolg der luzernischen Territorialpolitik ist deshalb mittelbar auch sein Verdienst, das er durch Einsatz seines Lebens — er fiel bei Sempach — noch erhöhte.

Die nach Gundoldingens Ausscheiden aus der aktiven Politik ans Ruder gelangten jüngern Staatsmänner fanden vor allem in den Erfolgen der Berner gegen das Haus

Kyburg-Burgdorf, dem erst Thun, dann auch Burgdorf abgenommen wurden (z. T. auch mit luzernischer Hilfe), eine wertvolle Bestärkung ihrer Absichten. Den Auftakt zu den antihabsburgischen Unternehmungen bildete wiederum eine großangelegte Aktion zur Aufnahme österreichischer Landleute in das luzernische Burgrecht. Im Gegensatz zu früher handelte es sich diesmal nicht nur um Einzelpersonen, sondern vielmehr um ganze Dorf- und Talschaften. Nicht allein Bewohner der nähern Umgebung der Stadt wurden Bürger, der Rekrutierungskreis erstreckte sich jetzt auf den ganzen Kanton, erfaßte teilweise sogar heute aargauische Grenzgebiete. Unter den neuen Burgrechten sind namentlich diejenigen der Gemeinde Ebikon, der Landleute von Entlibuch und der Stadt Sempach zu erwähnen¹⁷. Die mit Luzern verburgrechteten Gebiete waren dann auch in den seit Ende 1385 sich unaufhörlich folgenden Zerstörungsfeldzügen der Stadtbewohner die Einzigen, die verschont blieben von den raubenden und brandschatzenden Scharen.

Diese Züge der Luzerner erstreckten sich bisweilen weit in den heutigen Aargau hinein, wo unter anderem das Städtchen Meienberg, dann auch Aristau, Reinach und Schöffland entweder gänzlich eingeäschert oder sonst zerstört wurden. Von den Vogteisitzen und den Burgen österreichischer Ministerialen blieben nur diejenigen, welche sich ebenfalls der eidgenössischen Partei angeschlossen hatten (wie etwa Heidegg) verschont. Es mag uns heute als ein tollkühnes Unterfangen erscheinen, daß Luzern als kleine österreichische Landstadt, die außerhalb Zürich nur auf die Unterstützung der wohl kriegsgewohnten, aber doch zahlenmäßig nur geringen Waldleute zählen konnte, ein so herausforderndes Handeln gegenüber Habsburg überhaupt wagte. Wohl hatte man sich im Februar 1385 durch den indirekten Beitritt zum

¹⁷ Gfd. 96, S. 35 f.

großen Städtebund einigermaßen Rückhalt verschafft¹⁸, die dahingehenden Hoffnungen sollten aber im folgenden Jahre, als man die deutschen Städte zur Hilfe mahnte, enttäuscht werden. Es war nämlich Herzog Leopold und den deutschen Fürsten durch Einlenken und Drohungen gelungen, den Städtebund von einer Hilfeleistung an die Eidgenossen abzuhalten, während er durch Friedensangebote und Waffenstillstände diese bis zur vollständigen Bereitstellung seines Heeres hinzuhalten suchte¹⁹.

Der überwältigende Sieg bei Sempach über das Ritterheer Leopolds erfüllte die kühnsten Hoffnungen der Luzerner und der zwei Jahre später eintretende Waffenerfolg der Glarner bei Näfels bestärkte sie im Widerstand gegen Oesterreich. Die Aemter Wolhusen, Rotenburg, Sempach sowie auch Root und Teile des Seetals blieben besetzt und es installierten sich an Stelle der habsburgischen Vögte solche des luzernischen Rates²⁰. Der am 12. Oktober 1386 abgeschlossene Waffenstillstand, sowie auch der darauffolgende einjährige und siebenjährige Friede enthielten als Hauptbestimmung für unsere Stadt: „... Wir söllent und mugent ouch disen fried us rüweklich vor der ogenannten Herschaft und vor den iren Inne haben was wir der selben Herschaft guotes ingenomen hant, es syen Stett, Vestinen, Teler, Land und Lüt, und sölen ouch die inne haben, disen frid sicher sin und ane alle dienst beliben uf dz zil als vorbeschriben ist,“²¹. Einen endgültigen, detaillierten Frieden abzuschließen, weigerte sich

¹⁸ Der große Städtebund zwischen Zürich, Bern, Solothurn und Zug mit 51 rheinischen und schwäbischen Städten erfolgte am 21. Februar 1385. Durch eine gleichzeitige Erklärung Zürichs und eine Gegenerklärung Luzerns vom 28. Februar wurde letzteres auf Gegenseitigkeit in den Mahnbereich des Bundes einbezogen (E.A. I, S. 307ff.).

¹⁹ Ueber die Verhandlungen mit Herzog Leopold, sowie über die Schlacht bei Sempach vgl. Liebenau, Sempach.

²⁰ Vgl. Gfd. 96, S. 78 ff.

²¹ Der einjährige Friede wurde am 14. Januar 1387, der siebenjährige am 1. April 1389 abgeschlossen (E.H.I., S. 316 ff., 324 ff.).

Luzern lange, bis dann Bern drohte, allein Friedensunterhandlungen aufzunehmen. Man wollte eben möglichst lange im tatsächlichen Besitz der beanspruchten Gebiete bleiben, um eine nachträgliche Abtrennung zu verunmöglichen. Am 24. April 1394 gab dann der Rat von Luzern endlich seine Forderungen in ausführlicher Form bekannt ²²:

„Als ietze rede ist umb einen gemeinen fride zwiscent der herrschaft von Oesterrich und der Eitgenoschaft, Da ist unser von Lucern meinung also:

Das uns Rotenburg blibe mit aller zuo gehoerde und den Emptern und gerichtten, und rechtungen, als es der von Gruenberg Inne hatte.

Und das wir da mitte. nut sullent verbunden sin, den dieneren oder ieman anderm ut uszerrichtende, oder mit Inen ut zu schaffende han in keinem weg.

Usgenommen, ob ieman eigen oder erbe, daselbs hette, das sol er billich niessen.

Umb sant Michels ampt wellen wir den Eitgenossen getruwen, doch also, das uns Hochdorf und Urswil mit gerichtten und aller zuo gehoerde blibe, und das dorf Rot mit gerichtten und aller zuo gehoerde blibe, das uns dar In nieman spreche.

Umb Sempach und den Se und was zuo Sempach gehoert, das uns auch dar in niemand spreche.

Und unser burger von Meriswande, das uns die ouch blibent, sit si sich ab koufft hant mit gerichtten, twingen und bennen von zweien von Hüenberg.

Und was die dishalb Rotenburg ist, es si ze Lucern, Emmen, Kriens, Horwe, Malters, oder wie es ist genennt, da sol uns ouch nieman insprechen.

Uns sol ouch bliben das lant Entlibuech, das ampt Ruswil mit aller zuo gehoerde, doch also, was sie oder ieman der unsern wurdent sturen hin us gebende, das man die uff Inen habe und wir die nut versigelnt ufzerichtende.

Aber wir meinent, dz alle die unsern blibent und sitzend ane sture und dienste disen fride us, dernoeh zwei Jar

²² a.a.O., S. 85 A.

sol weren, und in aller der masse, als der fridebrif wiset.

Uns sol auch bliben Wolhusen bede vestinen, mit allen Emptern und zuogehoerden, mit mit allen den rechtungen, als es der von Torberg Inne hatte.

Und das wir da mitte nut verbunden sullent sin, den dieneren oder ieman anderm ut uszerichtende, oder mit Inen ut ze schaffende han, es sie von Wolhusen, Entlibuech oder Ruswil.

Usgenommen ob ieman eigen oder Erbe hette, das sol er billich niessen.

Und wirt ein fride beret, meinen wir, das der von Torberg und von Gruenberg und die iren mit namen dar in geschriben werdent, das wir nut me mit Inen muessen ze schaffende han.

Und das ouch vesteklich besorget werde, das die burgere von den wir lassen muessen, nut desto herteklicher gehalten werdent, das ist nutz und notdurftig.

Gedenket an das dorf ze Eich und an Krumbach."

Wahrscheinlich um seine Rechte während der Verhandlungen besser wahren zu können, ließ sich Luzern von Bern und den drei Waldstätten Hilfe und Rat versprechen für den Fall, daß jemand gegen die Stadt ein Lehen ansprechen sollte und ein solches von Oesterreich empfinde, insbesondere, wenn es sich um ein Blutgericht handle.²³

Vergleichen wir nun die luzernischen Forderungen mit dem nachher anlässlich des zwanzigjährigen Friedens vom 16. Juli 1394²⁴ wirklich Erreichten:

1. **Entlibuch und Ruswil.** Hier wurde Luzern, wie man es verlangt hatte, in die Gerichte eingesetzt, die Leute daselbst hatten aber inskünftig jährlich 300 Pfund gemeiner Stöblerpfennig als Steuer an Oesterreich auszu-

²³ a.a.O., S. 86. Es läßt sich bereits hier feststellen, daß Luzern das Hauptgewicht seiner landeshoheitlichen Stellung auf die blutgerichtliche Hoheit zu legen gedachte, vgl. Gfd. 96, S. 56 ff.

²⁴ a.a.O., S. 329.

richten (ohne Befreiung während der zwei Jahre, da der siebenjährige Friede noch währte). Im weitem bestimmte der Friede: „Ouch sullent die von Entlibuoch und die aemter von Wolhusen disen frid us beliben bi dien Eiden, so sie zuo dien von Luzern gesworn hant, ob si welltent.“ Luzern gewährte dann auch dem Entlibuch gegenüber Ruswil vermehrte Selbstverwaltungsrechte,²⁵ eingedenk seiner burgrechtlichen Stellung. Die weitere Loslösung der beiden Aemter von Oesterreich erfolgte 10 Jahre später in Form einer Verpfändung an die Stadt Luzern, die zwar kündbar war, was aber in Wirklichkeit nicht mehr in Frage kommen konnte²⁶.

2. S e m p a c h. Nicht ganz nach den Wünschen Luzerns endigten die Verhandlungen betr. Sempach. Sie sollte zwar bei den Eiden, die sie zu Luzern geschworen, bleiben, aber ebenso wie die Entlibucher ihrer Steuerpflicht gegenüber dem alten Landesherrn nachkommen²⁷. Der schon im siebenjährigen Frieden zugestandene Seevogt über den Sempachersee blieb bestehen.

3. R o t e n b u r g. Alle dieses Amt betreffenden Forderungen wurden erfüllt, indem sämtliche „stüren, zinsen, nutzen, zölle, gerichte, zwinge und bänne“ an Luzern übergingen. Der Pfandbrief dieses Amt betreffend wurde am 1. Januar 1395 ausgefertigt und auch hier blieb die Wiedereinlösung des Pfandes um 4800 Goldgulden vorbehalten²⁸. Oesterreich verpflichtete sich, sämtliche Pfänder, die auf diesem Amte lagen, abzulösen, ausgenommen diejenigen, die in der Hand eines eidgenössischen (bezw. luzernischen) Bürgers waren. Diese letztern Pfandschaften, sie betrafen die Gerichtsherrschaften Adligenswil, Horw, Rottetschwil, Heratingen, Hüslen und Grisingen,

²⁵ siehe Gfd. 96, S. 56 f.

²⁶ 26. Mai 1405 (Archiv 17, S. 245 f.).

²⁷ Die Steuer zu Sempach war schon seit 1315 nach Straßburg an Heinrich von Mülnheim verpfändet (QEE. Urkunden II, Nr. 761).

²⁸ Archiv 17, S. 226 f.

löste Luzern zum Teil erst im 15. Jahrhundert ein.²⁹ Nicht eingelöst und damit für Luzern verloren blieb einzig Hergiswil am See.

4. Hochdorf und Urswil. Wie bei Sempach kamen hier wohl die Gerichte an Luzern, die Steuern sollten aber weiterhin an Oesterreich entrichtet werden. „Darzuo sol dise sätzung und Rechtung, so die obgenannten von Lutzern in dien vorgeschrieben zwey dörffern, es siy über Lüt oder über guot, daselbs haben sullen, unshedlich sin dem Gotzhus ze Münster an Iren gütern, an Iren zinsen, an Iren zehenden, an Iren vellen und gellen und an allen iren rechten, also dz die egenannten von Lutzern noch die Iren, noch niemand von irwegen von keines vogtrectes noch von ander sach wegen dar an nich bekümben noch irren sullen in dehein wise, an all geverd“. — Im gleichen Pfandbrief wie das Rotenburgeramt wurden auch Hochdorf und Urswil, bisher ins Amt Richensee gehörend, um 300 Gulden der Stadt Luzern verpfändet. Die beiden Dörfer bildeten forthin das äußere Rotenburger-Amt. — Luzern begnügte sich jedoch nicht mit diesen zwei Dörfern und usurpierte kurzerhand die Hochgerichtsbarkeit im ganzen Kirchspiel Hochdorf, also auch über die Höfe Kleinwangen, Günikon, Baldegg, Ober- und Unter-Ebersol, Brännlen, Ottenhusen und Gibelflüh, was natürlich bald zu Streitigkeiten mit dem bisherigen Inhaber, Ritter Heinrich Geßler, Pfandherr zu Meienberg und Richensee, führte. Vor dem Richter begründete Luzern seine Ansprüche damit, daß über diese Höfe stets zu Hochdorf gerichtet worden sei,

²⁹ Die Zeit der Erwerbung der Gerichtsherrschaft Adligenswil, welche wir zuletzt 1362 bei Jakob von Rot finden, ist infolge Fehlens von Urkunden nicht mehr festzustellen. Als 1406 das Amt Habsburg gekauft wurde, teilte man Adligenswil mit allen Gerichten diesem Amte zu, man war also spätestens zu diesem Zeitpunkte in den Besitz der niedern Gerichte daselbst gelangt. — Betreffend Horw und die übrigen Vogteien siehe unten S. 206 ff.

Hochdorf aber laut Friedensvertrag zur Stadt gehöre, was deshalb auch für die strittigen Gerichte zutreffe. Trotzdem wurde der Anspruch Geßlers als der bessere anerkannt und Luzern abgewiesen ³⁰.

5. Das Michelsamt verblieb bei Oesterreich, ausgenommen die Leute dieses Amtes, die im Rotenburger-Amte saßen. Diese sollten mit Gerichten und Diensten bei Luzern bleiben.

6. R o o t wurde mit allen Gerichten und Steuern Luzern zugesprochen, vorbehalten jedoch irgendwelche grundherrlichen Rechte, die wie vor dem Kriege bleiben sollten.

7. Schließlich wurde bestimmt, daß: „die von Lutzern uswendig dem Ampt ze Rottenburg und uswendig dem Land ze Entibuoch und dien Aemptern ze Wolhusen und uswendig dien Dorffmarchen der dörffern Hochdorf und Urswil nicht ze richten noch ze gebieten noch kein Burger haben sullent noch fürbz in disem frid kein burger nemen, die der Herschaft oder den Iren zuogehoerent. Und sol aber die selb Herschaft und ir Landvogt eigentlich und wol besorgen, das die so ze Lutzern Burger sint gewesen, von der sach und des krieges wegen von der Herschaft noch von den Iren nicht gestraffet noch hert behandelt werden mit worten noch mit werchen in dehein wise, an all geverd“.

Ueber Eich und Krummbach wurde im Zwanzigjährigen Frieden nichts bestimmt. Beide Dörfer blieben demnach unter österreichischer Herrschaft. Auch Merenschwand fand im Friedbrief keine Erwähnung, blieb jedoch von Oesterreich ungefährdet unter luzernischer Hoheit ^{30a}. Die Rechtszugehörigkeit der Vogteien „deshalb Rotenburg“ wurden ebenfalls nicht erwähnt. Es waren dies neben den schon unter 3. angeführten Gerichtsherrschaften die Vogteien Malters, Littau-Eiental

³⁰ 26. November 1397 (E. A. I, S. 39).

^{30a} Siehe unten S. 181 f.

und Ebikon-Rotsee. Diese waren alle sowohl mit hohen, als auch mit niederen Gerichten pfandweise bei Luzerner Familien, damit indirekt ebenfalls in der Einflußsphäre des städtischen Rates. Lehensherr blieb allerdings bis 1415 die Herrschaft Oesterreich. Bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts brachte dann Luzern alle diese Vogteien käuflich in seinen Besitz³¹. Ebikon hatte insofern eine etwas engere Verbindung mit der Stadt als die übrigen beiden Herrschaften, indem die Bürgergemeinde in ihrer Gesamtheit zu Beginn der siebziger Jahre des 14. Jahrhunderts in ein Burgrecht eingegangen war.

Noch vor den eigentlichen Friedensverhandlungen erfuhr Luzern eigentlich ohne eigenes Dazutun eine Vermehrung seines ländlichen Territoriums durch die aus freiem Willen der Leute von Merenschwand erfolgte Unterstellung ihrer Höfe unter die städtische Oberhoheit. Die Herrschaft Merenschwand, welche neben dem gleichnamigen Hofe auch diejenigen von Hagnau, Mühlau, Kestenberg, Engi, Rickenbach und Unterrüti einschloß, war ursprünglich mit allen Gerichten den Grafen von Homberg zugestanden, von welchem sie am Ende des 13. Jahrhunderts an die Edlen von Hünenberg übergegangen war. In den Jahren 1393 und 94 erwarben nun aber die Leute von Merenschwand selbst die Gerichts- und Steuerhoheit über ihre Dörfer und wurden so eigentlich zu freien Leuten³². Schon im Laufe der achtziger Jahre des 14. Jahrhunderts waren viele von ihnen in luzernisches Burgrecht eingetreten und nun übertrugen sie in der Urkunde vom 18. Februar 1394 die eben erworbene Landesherrschaft dem Schultheißen, Rat und den Burgern

³¹ Siehe unten S. 208 f., 212 ff.

³² Die Gerichte von Merenschwand befanden sich zuletzt bei den Brüdern Hartmann, Heinrich und Hans von Hünenberg, die sie zum Teil infolge ernsthafter Streitigkeiten mit ihren Untertanen an diese verkauften. (17. und 18. September 1393 und 5. Oktober 1394. Vgl. Segesser I, S. 552 ff.)

zu Luzern, indem sie diese zugleich baten, einen von ihnen vorher bezeichneten Vogt über sie zu setzen³³. Diese freiwillige Unterstellung der Leute von Merenschwand ist wohl aus der Erwägung heraus zu verstehen, daß ihre kleine Dorfgemeinde auf die Dauer nicht imstande gewesen wäre, ihre gerichtsherrschaftliche Hoheit gegenüber Oesterreich oder den Eidgenossen zu behaupten. In kluger Ueberlegung dachte man wohl auf diese Weise den größten Teil der Selbstverwaltungsrechte beibehalten zu können, was bei einer gewaltsamen Aneignung durch eine andere Macht sicher nicht der Fall gewesen wäre. — Wie weit Luzern an dieser Entwicklung beteiligt war, läßt sich heute nicht mehr feststellen. Auf alle Fälle bedeutete der Besitz Merenschwands eine nicht unwichtige Position für die später zu verfolgende Eroberung der freien Aemter.

Fassen wir das Ergebnis des Sempacherkrieges zusammen, so können wir feststellen, daß Luzern gleich im ersten Anlauf einen gewaltigen Schritt in seiner territorialen Entwicklung vollzogen hatte. Ein breiter Gürtel praktisch vollständig unter seiner Souveränität stehenden Landgebietes umgab die Stadt und sicherte sie vor Angriffen von außen her, erweiterte zugleich auch ihre wirtschaftliche Basis. Dieses Landgebiet besaß für die Stadt einen umso größeren Wert, als es in der Hauptsache nicht eigentlich erobert worden war, sondern sich freiwillig mittelst Burgrechten unter den Schutz der Stadt-Kommune gestellt hatte und mit deren Bürgern während des Krieges gemeinsame Sache machte. Eine feindselige Einstellung der Landbewohner gegen die Stadt hätte deren Aktion nicht nur erschwert, sondern wahrscheinlich verunmöglicht. Oesterreich mußte dieses Gebiet im Friedensschlusse nicht allein unter dem Drucke der militärischen Ereignisse an Luzern abtreten, sondern sicher auch, weil es sich in die Unmöglichkeit versetzt sah, diese rebellischen Landbewohner je wieder wirklich

³³ Archiv 17, S. 222 ff.

in seine Hand zu bekommen, dies umsomehr, als sie während der langen Waffenstillstandsjahre bereits die mildere Herrschaft der städtischen Landvögte erfahren hatten.

3. Kapitel.

Vom Zwanzigjährigen Frieden bis 1415.

Auf die kriegerische Periode des Sempacher- und Näfelser Krieges trat in der territorialen Entwicklung Luzerns keineswegs eine Ruhepause ein, der man eigentlich zur Assimilierung der neuerworbenen Gebiete bedurft hätte. Der Zwanzigjährige Friede verhinderte zwar eine neue militärische Auseinandersetzung mit Oesterreich. Man suchte deshalb unter Aufwand größter finanzieller Mittel durch Pfandnahme den städtischen Einflußbereich zu vergrößern.

Das Hauptaugenmerk richtete sich in erster Linie auf zwei Gebiete: Das Amt Habsburg und die Grafschaft Willisau, die beide stark in der luzernischen Interessensphäre lagen und durch sehr zahlreiche Burgrechte mit der Stadt verbunden waren, jedoch durch zwei benachbarte eidgenössische Orte, Schwyz und Bern, ihrem Einfluß entzogen zu werden drohten. Es galt hier rasch zu handeln, um nicht dieser beiden wichtigen Gebiete verlustig zu gehen. Nur so ist der plötzliche, für jene Verhältnisse sehr große finanzielle Aufwand der sonst so sparsamen Stadt zu verstehen.

Verfolgen wir zunächst das Schicksal des H a b s - b u r g e r a m t e s. Wie wir bereits oben feststellten³⁴, befand sich die Pfandschaft über dieses Amt in der Hand des luzernischen Bürgers Walter von Tottikon und später seiner Nichte Johanna von Hunwil. Schon vor und namentlich während des Sempacherkrieges nahmen die Leute der Seegemeinden des Amtes starken Anteil am

³⁴ Oben S. 141.

Ausgang dieses eidgenössischen Unternehmens, was sie durch Abschluß zahlreicher Ausburgerrechte bekundete³⁵. Es war deshalb nach dem glücklichen Abschluß des Krieges der Anschluß dieser Gebiete an einen der eidgenössischen Orte nurmehr eine Frage der Zeit. Derjenige der beiden anstoßenden Stände, Schwyz oder Luzern, der schneller und zielbewußter handelte, sollte das Rennen gewinnen. Es wäre nun auf der Hand gelegen, daß Luzern, in dessen Mauern ja der Pfandträger des Amtes saß, sich rasch entschlossen, durch einen einmaligen finanziellen Aufwand in dessen Besitz gesetzt hätte, zumal vor allem die Landenge von Küßnacht-Immensee eine hervorragende verkehrsgeographische Bedeutung besaß. War sie doch ein wichtiger Punkt der West-Ostroute, die über den Brünig - Vierwaldstättersee - Zugersee bis nach Zürich reichte. Das zu lange Zögern des Rates, vermutlich aus Sparsamkeitsgründen, ließ aber fürs erste Schwyz zuvorkommen, das im Jahre 1402 das Gebiet zwischen Küßnacher- und Zugersee mit der wichtigen Vogtei Küßnacht käuflich erwarb³⁶. Damit war die Möglichkeit, einmal das ganze westliche und südliche Ufer des Zugersees in städtischen Besitz zu bringen und damit verkehrspolitische Vorteile zu erlangen, endgültig zerstört. Denn diese Absicht hatte sicher einmal bestanden, war doch durch die Einbürgerung der Leute von Küßnacht und Immensee einerseits und durch die Gewinnung der Herrschaften Buonas und Cham durch luzernische Bürger andererseits die Grundlage für ein solches Unternehmen bereits gelegt worden. Durch die nunmehrige Entwicklung war die Aktion aber zum Scheitern verurteilt. Doch scheinen diese Vorgänge den Luzernern endlich die Augen geöffnet zu haben, um zu retten, was noch zu retten war, denn

³⁵ Gfd. 96, S. 37 ff.

³⁶ Der Kauf der großen und kleinen Gerichte erfolgte um 200 Gulden (vgl. Kopp, Urk. I, 63). Die förmliche Verlandrechtung, der Leute von Küßnacht mit Schwyz erfolgte im Jahre 1424 (Gfd. 27, S. 349).

schwyzzerischen Besitz unmittelbar vor den Toren der Stadt zu haben, war nicht gerade eine verlockende Aussicht. So trat man mit dem Herrn von Hunwil, der als Vogt seiner Gattin das restliche Amt verwaltete, in Kaufverhandlungen ein, die 1406 mit folgendem Kaufvertrag abgeschlossen wurden: Um 225 Gulden tritt Luzern in die Pfandschaft ein, welche sowohl die hohen als auch die niederen Gerichte zu Habsburg, Meggen, Udligenswil, Meierskappel, Oberbuonas, zwei Höfe zu Ippikon und zu Greppen, sowie das Meieramt zu Adligenschwil und zwölf Pfund Steuer zu Dierikon und Buchrain im Rotenburgeramt umfaßt³⁷. — Der Immunitätsbezirk Merlischachen blieb unbegreiflicherweise vom Verkaufe ausgeschlossen. Auch als sich später eine Gelegenheit zum Erwerb dieser Herrschaft bot, wurde sie ausgelassen.³⁸

Eine etwas glücklichere Hand hatte die Stadt mit der Erwerbung der Grafschaft Willisau, bei der es anfangs viel eher als beim Habsburger-Amte geschienen hatte, als ob Luzern sie niemals in diesem Umfange gewinnen könnte, denn hier hatte Bern schon viel früher und intensiver als Schwyz beim Officium Habsburg Hand angelegt und seiner Absicht auf Erwerbung der Grafschaft unverholen Ausdruck gegeben.

Die ersten Auseinandersetzungen mit Bern bezüglich Willisau gehen schon auf den Sempacherkrieg zurück. Am 27. April 1386 nämlich war Gräfin Maha von Aarberg-Valangin, eine geborene Gräfin von Neuenburg und Inhaberin der Grafschaft Willisau, mit ihrer Grafschaft in bernisches Burgrecht eingetreten³⁹. Die Einwohner der

³⁷ (Urk. im St. A. L., Abt. Habsburg.) Als einzige nicht luzernische Gerichtsherrschaft verblieb Meierskappel und Ober-Buonas bei den Edlen von Hertenstein (unten S. 202).

³⁸ Gfd. 96, S. 20.

³⁹ Matile, G. A. Monument de l'histoire de Neuchâtel, Tom. II, No. 1164. — Als Einkaufssumme hatte die Gräfin 100 Gulden zu erlegen. Willisau sollte jederzeit freies Haus der Stadt Bern sein, die bei Aufgabe des Burgrechtes 1200 Gulden erhalten sollte.

Stadt Willisau waren nicht alle ihrer Meinung. Bereits war eine sehr große Zahl von ihnen Bürger zu Luzern⁴⁰, nur wenige aber Berner Bürger. Bern erkannte sehr wohl die günstige Gelegenheit durch das Burgrecht der verschuldeten Gräfin Willisau zu entziehen. Man ermunterte diese, ihre Leute zu zwingen, von den Verbindungen mit Luzern zu lassen und scheint ihr auch dabei geholfen zu haben⁴¹. Im Steuerrodel der Stadt Bern von 1389 finden sich unter dem Titel „Das Buch wider Willisowe abe“ 27 Steuerpflichtige aus Stadt und Grafschaft Willisau, was ganz den Eindruck erweckt, als wäre man auf dem Wege, dieses Amt zu einem eigenen Verwaltungsbezirk zu erheben⁴².

Oesterreich machte nun aber vorerst einen Strich durch die bernische Rechnung. Ende Juni, also unmittelbar vor der Schlacht von Sempach, zwang Herzog Leopold als Pfandherr Mahas von Valangin diese von ihrem Burgrecht mit Bern ebenfalls zurückzutreten und für die Dauer des Krieges die Stadt Willisau seiner Obhut zu übergeben⁴³. Die Berner waren natürlich über den für sie so peinlichen Burgrechtsbruch empört und verbrannten

⁴⁰ Gfd. 96, S. 41.

⁴¹ Eine undatierte Klageschrift der Gräfin an die Herzoge von Oesterreich über die bei Sempach erlittenen Schäden beginnt folgendermaßen: „Des ersten, als wir verbunden warent zu denen von Berne, durch das wir unser Lüte ze Willisow dester bass in Gehorsam gehalten möchtend, des uns ouch die von Berne getrürlich hulfend und rietend, und darzuo dieselb unser Lüt lidig und los machtend von dem Burgrecht, also sy sich wider uns ze Luzern vereinbart hattend, und wir uns aber derselben Lüten wider in Gewalt und Gewer brachtend.“ (Anzeiger für Schweizer Geschichte und Altertumskunde, VIII, S. 27 f.).

⁴² Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, 14, S. 627, 640 f.

⁴³ Vgl. die oben erwähnte Klageschrift und den Vertrag Mahas mit Herzog Leopold vom 30. Juni 1386 (Anzeiger für Schweizer Geschichte, X., S. 22). Wie der Herzog diese Schutzrolle verstand, zeigt die Verbrennung Willisaus durch seine Truppen und die Zerstörung der Hasenburg.

aus Rache der Gräfin 24 Dörfer und Kirchen im Val de Ruz, versöhnten sich dann aber zwei Jahre später wieder mit ihr, die nun ihrerseits ihre Verbindung mit der Stadt wieder erneuerte⁴⁴. Es schien also, als ob Bern seine Absichten betr. die Einverleibung Willisaus in sein Territorium doch noch in die Tat umsetzen könnte.

Die Geschehnisse dieser Jahre hatten eigentlich das Schicksal der Aarberg-Valanginschen-Herrschaft zu Willisau besiegelt. Der Brand Willisaus, die Plünderung und Zerstörung der Hasenburg und die Forderungen des österreichischen Heeres während des Krieges mit den Eidgenossen hatten Gräfin Maha und ihren Sohn Wilhelm in arge Schulden gestürzt. Die Entschädigungsforderungen an die Habsburger betrugen 56 700 Gulden, eine Summe, welche die Herzoge weder zahlen konnten noch wollten⁴⁵.

Um dem drohenden Bankerott zu entgehen, nahm nun Graf Wilhelm eine Hypothek nach der andern auf, verpfändete Zehnten und Zinse, ja er sah sich zuletzt gezwungen, sowohl Freiamt, als auch Grafschaft und Herrschaft Willisau an Ritter Henman von Büttikon zu verpfänden⁴⁶.

In Luzern hatte man indessen die Vorgänge um die Grafschaft nicht unbeachtet gelassen. Man sah in der Verschuldung des Grafen einen willkommenen Zustand, wel-

⁴⁴ Siehe die Klageschrift und die neue Burgrechtsurkunde vom 11. November 1388, wo Maha urkundet, daß sie mit Bern sich wegen des Burgrechtes und anderer Sachen versöhnt hätte und verspricht, daß weder sie noch ihre Leute Bern darum weiter ansprechen wollten, sondern gute Nachbarschaft halten wollen (Solothurner Wochenblatt, 1829, S. 710). — Die Behauptung Liebenaus (Willisau, S. 43), daß die Berner 1386 nach Willisau gezogen seien und alles, was dort und zu Hasenburg noch gestanden habe, zerstört und verbrannt hätten, ist zweifelhaft und nicht nachzuweisen, ebensowenig wie die vorübergehende Besitznahme Willisaus durch Luzern.

⁴⁵ Thommen II, S. 378.

⁴⁶ 18. September 1404. Ueber die Hypotheken und Verpfändungen Graf Wilhelms seit Sempach, vgl. Liebenau, Willisau, S. 43 ff., und die Urkunden im St. A. L., Abt. Willisau.

cher die Erwerbung Willisau ermöglichen sollte. Es wurde deshalb durch Vermittlung des reichen Luzerner Ratsmitgliedes und nachmaligen Vogtes zu Willisau, Wilhelm Meyer, geheimerweise mit Graf Wilhelm Fühling genommen, was dann zu einem wiederum geheimen (um Bern und den von Büttikon nicht auf die Vorgänge aufmerksam zu machen) Burgrecht des Grafen mit Luzern führte.⁴⁷ In diesem Verträge sicherte man sich nicht nur gegenseitige militärische Hilfe zu, sondern Luzern erreichte in aller Form die käufliche Abtretung der Grafschaft, welche dann auch wirklich am 15. Januar 1407 erfolgte⁴⁸. Der Verkauf umfaßte folgende Objekte:

1. Die Stadt und Burg Willisau mit Leuten, Gut, Twing und Bann, großen und kleinen Gerichten, Steuern, Diensten, Zinsen, Fällern, Gesetzen, Gelässen, Nutzen und mit allen ehehaften Rechten und Zubehörden, die von jeher dazu gehörten.⁴⁹
2. Kirche und Kirchensatz Willisau.
3. Den halben Twing und Bann zu Schötz und was die Grafen und deren Vorfahren sonst noch von denen von Hattstadt erworben hatten. Alles dies als freies Eigen.
4. Burg und Herrschaft Hasenburg mit ihren Zubehörden als Lehen von Oesterreich.
5. Das freie Amt Willisau und die obere Burg Willisau mit Leuten, Gütern, Twingen, Bännen, großen und kleinen Gerichten, Steuern, Diensten, Zinsen, Fällern, Gesetzen, Gelässen, Nutzen und aller Zubehörde als Pfand von Oesterreich.
6. Luzern hat das Recht, alle Verschreibungen Henmans von Büttikon auf der Grafschaft und dem Freiamt abzulösen.

⁴⁷ 3. Oktober 1406 (St. A. L. Abt. Willisau).

⁴⁸ a. a. O.

⁴⁹ Diese Gerechtigkeiten besaß das Haus Aarberg-Valangin pfandweise von Habsburg, wenn dies auch nicht in der Verkaufs-urkunde angeführt wird.

7. Der Kaufpreis beträgt 8000 Gld., von welchen die Ablösungssummen der Hypotheken in Abzug gebracht werden sollten.

Die Ablösungen, die Luzern nun sofort nach dem Kaufe vornahm, überstiegen aber bald die Summe von 8000 Gld., so daß der Graf schließlich noch 1025 Gld. zu zahlen hatte. Erst 1419 war die finanzielle Seite dieser Angelegenheit mit der Abtretung von Kirchensatz und Meierhof Ruswil endgültig bereinigt.

Der Uebergang der Grafschaft Willisau an Luzern, zu dem nie die Einwilligung des Lehensherrn Oesterreich eingeholt wurde, bedeutete für die Stadt einen ganz eminenten Erfolg ihrer territorialen Bestrebungen, war doch damit ein neues Bollwerk gegen den verhaßten Landesfürsten gewonnen und zugleich gegen Westen hin durch das Napfgebiet, welches mit seinen nur schwer zugänglichen Gräten und Schluchten eine starke Sperrlinie bis weit ins Mittelland hinaus bildet⁵⁰, ein natürlicher Abschluß seines Territoriums gefunden worden. Die bisher offen daliegende Landvogtei Ruswil hatte dadurch wenigstens an ihrer nordwestlichen Flanke eine schutzbietende Fortsetzung erhalten. Außerdem war nunmehr Luzern mit der Grafschaft Willisau eine weitere außerordentlich wichtige Position an der Gotthardroute zugefallen⁵¹.

Luzern hatte aber in diesem neuen Gebiete noch keineswegs alle landesrechtlichen Rechte erworben, denn eine beträchtliche Zahl größerer und kleinerer Gerichtsherrschaften weltlicher und geistlicher Herren durchbrachen noch überall die städtischen Rechtsamen⁵². Diese galt es nun in der Folgezeit zu verdrängen, was umso leichter fallen mußte, als die in Frage kommenden Ge-

⁵⁰ Vgl. K. Meyer, Geographische Voraussetzungen, S. 78.

⁵¹ Besonders hervorstechend ist die beherrschende Lage von Reiden, übrigens auch Endpunkt des zu Luzern erhobenen österreichischen Zolles (vgl. QSG 14, S. 181 ff.).

⁵² Vgl. oben S. 144 ff.

richtsinhaber sich jeder Unterstützung ihrer immer mehr zurückgedrängten Lehensherren, den Herzogen von Oesterreich, beraubt sahen, welche kaum mehr an eine Zurückgewinnung von Willisau denken konnten und sich infolgedessen an den innern Verhältnissen der Grafschaft desinteressiert zeigten. Erst nach erfolgtem Ausbau der landeshoheitlichen Rechte durch Luzern sollte Willisau zur ertragsreichsten, „obristen und besten vogty der statt“ werden ⁵³.

Auch im übrigen war die weitere territoriale Aufgabe Luzerns klar umschrieben. Es galt, die Herrschaft Oesterreich nun vor allem von der Handelsstraße nach Norden gänzlich zu verdrängen. Als wichtigster und gefährlichster Vorposten gegen Luzern hin war Habsburg die Stadt Sursee verblieben, im weitern trachtete man aber auch die nördliche Fortsetzung der Gotthardstraße von Reiden bis hinunter an die Aare zu gewinnen, wo sich durch das Zusammentreffen mit der West-Ost-Straße neue handelspolitische Aussichten eröffnen konnten. Die Ausdehnung der luzernischen Landeshoheit in diese Zone war übrigens auch durch die Grenzen des Freiamtes Willisau gegeben, die sich ja von St. Urban aus der Roth entlang bis Murgental, von da aareabwärts zum Brückenkopf von Friedau und von dort wieder ostwärts gegen Zofingen hinzogen ⁵⁴.

Im Nordosten des luzernischen Territoriums konnte der Grenzverlauf ebenfalls keineswegs befriedigen. Die Aemter Rotenburg und insbesondere Hochdorf waren fast jeden natürlichen Schutzes bar und nur sehr schwer zu verteidigen. Man hatte ja schon 1397 versucht, die Gerichtshoheit über die östlich von Hochdorf gelegenen Dörfer und Höfe auszudehnen, wenn auch erfolglos ⁵⁵. 1413 suchte man auf anderem Wege die Grenzen in dieser Zone günstiger zu gestalten, indem man mit der Johanniter-

⁵³ So nennt sie Cysat im Bürgerbuch, S. 381.

⁵⁴ Vgl. oben S. 143.

⁵⁵ Vgl. oben S. 179.

komthurei Hohenrain, der die Twinge Kleinwangen, Ober- und Unter-Ebersol, Günikon, Ferren, Ballwil und Ottenhusen angehörten, ein Burgrecht abschloß, wodurch Luzern bezw. dem Amte Rotenburg die Blutsgerichtsbarkeit dieser Höfe übertragen wurde⁵⁶. Mit dieser Usurpation war ein grober Rechtsbruch verbunden, war doch noch im schiedsgerichtlichen Entscheid von 1397 die hohe Gerichtsbarkeit über alle Höfe Hohenrains ausdrücklich dem Pfandherrn zu Richensee zuerkannt worden. Nur der zwei Jahre darauf folgende Reichskrieg verhinderte eine Auseinandersetzung wegen dieser neuerlichen Anexion fremder Blutgerichtsbarkeiten. Gegenüber den Eidgenossen, den spätern Inhabern der drei Aemter im Waggental gelang es Luzern, die Rechtsansprüche kraft Burgrecht durchzusetzen.

Aber auch auf die Herrschaft Baldeg, umfassend das gleichnamige Schloß und die Höfe Ligschwil und Nunwil, wurde um diese Zeit die Hochgerichtsbarkeit ausgedehnt, welche man gleichfalls schon 1397 beansprucht hatte. Als Besitzer dieser Herrschaft erscheint nach dem Wegzug des Ritterhauses von Baldeg, das wegen seiner österreichfreundlichen Haltung während des Sempacherkrieges mit der Zerstörung der Burg gebüßt wurde, um 1400 der städtische Bürger Hug Wildberg. Damit glaubt sich Luzern wiederum berechtigt, die Aneignung der hochgerichtlichen Kompetenzen durch seinen Vogt zu Rotenburg und Hochdorf, ungeachtet der rechtmäßigen Zugehörigkeit zum Amte Richensee vornehmen zu lassen⁵⁷. Wie wir sehen werden, wurde gerade der Besitz der Grafschaftsrechte die Basis zur Ausbildung der luzernischen Landeshoheit, indem jene auf Kosten der gerichtsherrlichen Ansprüche während des 15. Jahrhunderts ausgedehnt wurden. Wir haben demnach diese auf Grund burgrechtlicher Verbindung erfolgte Usurpation der Hochge-

⁵⁶ 27. Januar 1413 (Silbernes Buch, S. 33). Vgl. Gfd. 96, S. 26.

⁵⁷ Rb. IV, S. 86 b, 97 b. — Vgl. Gfd. 96, S. 22 f., 29.

richte über Hohenrain und Baldegg als Anfang des staatlichen Abhängigkeitsverhältnisses von Luzern zu betrachten. — Damit hatte das luzernische Territorium wohl an Raum gewonnen, hatte man doch als Amtsgrenze den Kamm des Lindenberg erreicht; der offene Ausgang des Seetals gegen Norden hin blieb aber weiterhin gefährdend⁵⁸ und lockte zur Besitznahme, während man andererseits bereits an die östliche Expansion in der Richtung des Amtes Meienberg dachte, wo man in der Herrschaft Merenschwand einen Stützpunkt besaß und wo auch luzernische Bürger (die Familie von Moos) durch den Ankauf der Gerichtsbarkeit Kleindietwil der luzernischen Politik vorarbeiteten.

Schneller als man gedacht hatte, sollten die territorialen Wünsche in Erfüllung gehen, begünstigt durch die Geschehnisse der internationalen Politik. Herzog Friedrich von Tirol, der Erbe der vorderösterreichischen Lande, der noch 1412 mit den Eidgenossen einen fünfzigjährigen Frieden abgeschlossen hatte⁵⁹, verfeindete sich anlässlich des Konstanzer Konzils (1414—18) mit König Sigmund, indem er sich mit dem abgesetzten Papste Johann XXIII. verband und ihm zur Flucht verhalf. Dadurch zog Friedrich die Reichsacht auf sich und der König erklärte sämtliche Besitzrechte dieses Habsburgers als erloschen, ja er forderte alle Gegner des Herzogs und namentlich auch die Eidgenossen auf, sich dessen Gebiete zu bemächtigen. Die Orte traten auf diese Aufforderung des Königs hin in Luzern und Beckenried zusammen, um über ihr Vorgehen zu beraten⁶⁰. Allgemein war man nicht ohne weiteres geneigt, der Mahnung des Reichsoberhauptes nachzukommen, nicht etwa, weil man einen Gebietszuwachs ver-

⁵⁸ Zu Anfang des 15. Jahrhunderts baute Luzern in der Gegend von Hochdorf Letzinen, um dadurch vor unmittelbaren Angriffen geschützt zu sein.

⁵⁹ Die Bedingungen entsprachen denjenigen von 1394 (E. A. I, S. 342 ff.).

⁶⁰ 19. Februar und 30. März 1415 (a.a.O. S. 143, 146).

schmäht hätte, sondern vielmehr aus der Befürchtung heraus, den sich streitenden Fürsten nur als Mittel zum Zweck dienen zu müssen, um dann bei einer eventuell wieder eintretenden Versöhnung die mit viel Mühe eroberten Gebiete wieder herausgeben zu müssen. Gegenüber dem König verschanzte man sich hinter dem eben erst abgeschlossenen fünfzigjährigen Frieden. Einzig Bern hatte sofort die sich bietende Gelegenheit richtig erfaßt, sagte zu und schritt zu Kriegsvorbereitungen⁶¹. Dieses schnelle Handeln der Aarstadt verhalf ihr zu dem mächtigen Gebietszuwachs im Aargau, zu Landschaften, auf die eigentlich Luzern den ersten Anspruch gehabt hätte, lagen sie doch ganz in der Richtung seiner bisher verfolgten Süd-Nord-Expansion und sie hätten den natürlichen Abschluß seines ländlichen Territoriums gebildet. Aber auch der bernische Ausdehnungswille bewegte sich im Sinne der bisherigen West-Ost-Politik gegen diese Gebiete hin, so daß es bei Aarburg unbedingt zu einem Zusammenstoß mit Luzern führen mußte. Durch die schlimmen Erfahrungen bei der verpaßten Erwerbung Willisaus war man in Bern gewitzigt worden und machte nun jenen Verlust mit raschem Handeln wett. Auch hier hatte man den Boden von langer Hand vorbereitet, indem man sich mit den aargauischen Städten Baden, Brugg, Aarau, Zofingen, Mellingen, Bremgarten, Lenzburg und auch mit Sursee verbürgrechtete⁶². Um das durch die Auseinandersetzung betr. das Trubertal gespannte Verhältnis mit Luzern nicht allzusehr zu verschärfen, verzichteten die bernischen Staatsmänner zum vorneherein auf die Erwerbung Sursees⁶³. Während die übrigen Orte noch mit dem König verhandelten, mobilisierte Bern und rückte Mitte April im Aargau ein. Die Luzerner lagen noch vor Sursee, als bereits die Bürger Zofingens der bernischen Regierung

⁶¹ 23. März 1415 (a.a.O., S. 143).

⁶² 1407.

⁶³ Vgl. Schweizer Kriegsgeschichte, Heft 4, S. 208 f.

huldigten. Von hier aus zog am 18. April je ein Panner nach Aarburg und nach Wikon, welch letzteres ein immunes Hochgericht (jedoch innerhalb der Grafschaftsmarken von Willisau) bildete⁶⁴. Justinger schreibt in seiner Berner Chronik: „Sich ergaben ouch die drü Wygken, in den worten, als sich die von zofingen ergeben hatten, ouch nach sag den Briefen darumb gemacht“⁶⁵. Eine Bestätigung der Einnahme Wikons durch die bernischen Truppen finden wir im eigentlichen Burgrechtsbrief, den Anfelisa von Aarburg, Besitzerin der hintern Burg, am 16. Dezember 1415 mit der Aarestadt abschloß⁶⁶. Der Eroberung Wikons und Aarburgs folgte diejenige Aaraus.

Die sieben übrigen eidgenössischen Orte konnten sich erst Mitte April zur Teilnahme am Reichskriege entschließen. Der König schickte ihnen am 5. April eine erneute Mahnung, in der er betonte, daß der Friede mit Oesterreich sie der Pflicht gegenüber dem Reiche nicht entbinde.⁶⁷ Aber auch jetzt waren die Zögernden noch nicht bereit und es scheint namentlich Luzern gewesen zu sein, das auf einer ganz eindeutigen Verpflichtung des Königs gegenüber den Vollstreckern seines Urteils beharrte. Es waren auch bereits Meinungsverschiedenheiten wegen der zur Verteilung kommenden Gebiete aufgetreten, welche natürlich rasches Handeln auch nicht förder-

⁶⁴ Vgl. oben S. 144.

⁶⁵ Berner Chronik des Conrad Justinger (herausgegeben von G. Studer, Bern, 1871, S. 225). Die Bedingungen Zofingens umfaßten u. a. die Reise- und Steuerpflicht.

⁶⁶ Argovia 29, Nr. 342; Anfelisa von Aarburg hatte Wiggen von ihrem Gatten, Rudolf von Büttikon, geerbt und war nunmehr mit Henman von Rübegg verheiratet. Sie erklärte, daß „min lieben herren von Berne wiggen die hindere vesti wol möchten angriffen, genötiget und geschediget haben und ouch fürgeramt waren“, daß sie nun aber dem heiligen römischen Reiche und der Stadt Bern Treue schwöre und verspreche, die hintere Feste Wiggen als offenes Haus von Bern zu halten; die Stadt müsse aber die Kosten der Besatzung selbst zahlen.

⁶⁷ E. A., I., S. 146.

ten. Endlich am 15. April 1415 gab der König dann die verlangten Zusicherungen: In speziell an Luzern gerichteten Briefen wurde die Stadt mit samt ihren Besitzungen zur Reichsstadt erhoben und ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Hause Oesterreich entledigt. Alle bisherigen Freiheiten wurden bestätigt und der König erklärte, daß die zu erobernden Gebiete als Reichslehen der Stadt zukommen würden⁶⁸.

Am 17. April zogen die Luzerner „mit unserer macht für die Statt Sursee mit unser uffgeworfnen offen paner“, zwangen die Stadt zur Uebergabe⁶⁹ und marschierten von hier aus gegen St. Urban und Wikon, von wo aus sie das Amt Aarburg einzunehmen gedachten, das sich nun aber bereits in bernischem Besitze befand⁷⁰. Eine weitere Kolonne bemächtigte sich des St. Michelamtes und ohne irgendwelche fremde Mithilfe wurden die Aemter Richensee, Meienberg und Villmergen erobert. Mellingen, Bremgarten und Baden (das letztere fiel erst nach dreiwöchiger Belagerung), wurden gemeinsam mit den übrigen Orten eingenommen. Indessen hatte sich Herzog Friedrich dem König wieder unterworfen und dieser ermahnte in zwei Briefen die Eidgenossen, ihren Feldzug einzustellen⁷¹, der dann wirklich am 20. Mai sein Ende fand.

⁶⁸ a.a.O., S. 147 ff. Die Ausfertigung der Urkunden hatte in Gegenwart von Boten aus Luzern und Zürich stattgefunden.

⁶⁹ Silbernes Buch, S. 26. — Justinger bemerkt hierzu: Die von Sursee „hätten sich lieber an die von berne ergeben, hielten si jeman dahin gesant, daz aber die von bern durch der von lutzern willen unterwegs liessen“ (a.a.O., S. 228).

⁷⁰ Wikon kam trotzdem bald darauf endgültig in den luzernischen Machtbereich, indem die Ewige Vereinigung mit Bern vom 24. August 1420 dieses Immunitätsgebiet als innerhalb der Marchen der Grafschaft Willisau gelegen betrachtete (E. A., I, S. 232 f.), nachdem im Februar des gleichen Jahres Anfelisa von Aarburg die Herrschaft an Hans von Büttikon verkauft hatte, womit auch die burgrechtliche Verbindung zwischen Wikon und Bern erlosch (Argovia 29, Nr. 361).

⁷¹ 12. und 16. Mai 1415 (E. A. I., S. 149 f.).

Schaffen wir uns im folgenden einen Ueberblick über die Errungenschaften der Stadt Luzern während dieses Reichskrieges in Bezug auf die inhaltlichen und räumlichen Verhältnisse ihres ländlichen Territoriums:

1. Mit dem Erlöschen der Lehenshoheit Habsburgs über seine aargauischen Vogteien wurden die bisherigen luzernischen Pfandschaften zu **R e i c h s l e h e n** und damit praktisch unlösbarem städtischem Besitz erhoben. Es betraf dies die Aemter Entlibuch, Ruswil, Rotenburg-Hochdorf, Habsburg und Willisau.
2. Durch spezielle Urkunden erwarb Luzern das **L e h e n s r e c h t** für geistliche und weltliche Lehen in ihrem Hoheitsgebiete.⁷² Dieses Recht umfaßte neben zahlreichen gerichtsherrschaftlichen Lehen im ganzen Territorium auch die Blutgerichtsbezirke von Malters, Littau, Eiental und Ebikon, deren Inhaber diese Rechte bisher als Lehensträger Oesterreichs ausübten, nunmehr aber als neuen Lehensherrn Luzern zu huldigen hatten. Es betraf dies übrigens ausnahmslos städtische Bürger.
3. Die Ansprüche der Habsburger auf die mit Luzern **v e r b u r g r e c h t e t e n** **S t ä d t e** und **H e r r s c h a f t e n** waren erloschen und gingen vollständig an Luzern über. Dadurch wurden vor allem die Stadt Sempach, die Johanniter-Komthurei Hohenrain und die Herrschaft Baldegg in rechtsgültiger Weise dem luzernischen Staate einverleibt.
4. Die Schirm- und Kastvogtei, die bisher von den Habsburgern über die **K l ö s t e r** und **S t i f t e** von Luzern, Eschenbach, Rathausen, Neuenkirch und Ebersecken ausgeübt worden war, wurde nunmehr Luzern übertragen, sowie auch die Reichsvogtei über das **S t i f t M ü n s t e r** und die

⁷² Die erst periodische, dann aber ewige Verleihung des Lehensrechtes erfolgte 1418 (Rb. II, S. 80), 1419 (Rb. III, S. 58), 1420 und 1433 (Gfd. I, S. 10).

Schirmvogtei über das Cisterzienserkloster St. Urban, welches letzteres man im folgenden Jahre durch ein förmliches Burgrecht noch stärker mit der Stadt verband ⁷³.

5. Die Stadt Sursee und mit ihr das St. Michaelsamt wurden dem luzernischen Territorium einverleibt. Schon sofort nach der Uebergabe dieser Stadt war man zur Ausfertigung eines Vertrages geschritten, welcher die gegenseitigen Verpflichtungen umschrieb ⁷⁴. Sursee schwur dem neuen Herrn Gehorsam und Treue, wogegen Luzern alle bisherigen und noch zu erwerbenden Freiheiten und Gewohnheiten Sursees zu schützen versprach. Für den Fall, daß dieses je gewaltsam von Luzern und dem Reich gelöst werden sollte, sagte man sich gegenseitige Hilfe zu. Die formelle Unterstellung Sursees unter luzernische Oberhoheit geschah erst etwas später. Am 22. Juli 1415 verpfändete nämlich König Sigmund dem Stande Zürich als Vertreter der Eidgenossenschaft die Städte Baden, Bremgarten, Mellingen und Sursee um 4500 Rheinische Gulden ⁷⁵. Fünf Monate später erhielten die andern Orte ebenfalls Anteil an diesen Städten, ohne Bern, welches sich nur an Baden beteiligte ⁷⁶. Damit wäre Sursee eigentlich eine gemeineidgenössische Vogtei geworden, praktisch war dies

⁷³ 7. August 1416 (Silbernes Buch, S. 25 f.). Inhalt des Briefes: St. Urban zahlt jährlich für das Burgrecht 10 Pfd. und dazu weitere 10 Pfd., wenn Luzern eine Steuer erhebt. Die Stadt schirmt das Kloster wie einen ihrer Bürger und hilft ihm mit Rat und Tat. Bei Zwistigkeiten gilt luzernisches, resp. willisauisches Recht. St. Urban bleibt bei seinen Rechten und Freiheiten wie bisher (bereits ein Jahr früher war das Kloster mit Bern ein ähnliches Burgrecht eingegangen). Die Vogtei über die St. Urbanschen Twinge Pfaffnau-Balzenwil waren bereits 1407 als Bestandteil der Herrschaft Willisau an Luzern gekommen.

⁷⁴ 30. April 1415 (Silbernes Buch, S. 26 ff.).

⁷⁵ E. A. I, S. 349 f.

⁷⁶ 18. Dezember 1415 (a.a.O., S. 351).

aber natürlich nicht der Fall. Ein einziger Abschied, der auf einen eventuellen Anspruch der übrigen Orte auf diese Stadt hinweist, bemerkt neben dem Beschluß, daß die Städte im Aargau den gemeinen Eidgenossen schwören sollen, „um Sursee vor die Hundert“⁷⁷. Luzern fühlte sich jedoch noch nicht genügend in seinem Besitze gesichert und erhielt deshalb 1438 vom Zürcher Rate folgende Erklärung: Als Zürich vom König die Pfandschaft erhalten habe, sei von diesem im Pfandbriefe ohne Wissen und Willen Zürichs auch Sursee erwähnt worden, was man nicht mehr habe ändern können. Man wolle Luzern natürlich nicht um Sursee ansprechen und wenn dies jemand anders je wollte, so würde Zürich den Luzernern helfen, so gut es könne⁷⁸. Trotz dieser Zusicherung von Seiten Zürichs machte man noch 1472 Anstrengungen, um den Pfandbrief betr. Sursee ausgeliefert zu erhalten⁷⁹. Wenige Monate nach der Einnahme Sursees hatte dieses die Pfandschaft über das St. Michelsamt aus der Hand des habsburgischen Ministerialen Wilhelm von Grünenberg empfangen. Durch die Ereignisse dieses Jahres war nun aber Luzern Oberlehensherr dieser Vogtei geworden und machte kurz darauf seine Rechte geltend durch den Zurückkauf dieser Pfandschaft⁸⁰.

⁷⁷ 29. Juni 1419 (E. A. II, S. 219).

⁷⁸ (Urk. im St. A. L., Abt. Sursee.)

⁷⁹ „Nota an bed Rät sol man trefflich an bed Rät bringen der pfandbriefen halb, so die von Zürich hinder Inen haben umb die graffschaft Baden und ouch umb Surse, desglich ander brieve dz si alle lechen und hoche gerichte zu ringwis umb ir Statt vier mil wegs ze lihen haben. Als ez schiffman und ander botten von Swiz und Uri so daby gewesen sint und die brieve gesehen hant, wol wissent ze sagen. und sol man ze rat werden, wie man tüge, daz sollich brieff von Inen harus komen“. (Rb. V, b, S. 245.)

⁸⁰ Vgl. unten S. 203. Die Pfandnahme Sursees war am 12. Juli 1415 um 650 Goldgulden erfolgt.

6. Endlich gelangte Luzern auch in den Besitz der von ihm allein eroberten Aemter Meienberg, RICHENSEE und Villmergen mit samt der hoch- und niedergerichtlichen Kompetenzen, sofern letztere nicht lehensweise ausgegeben waren. Leider sollte sich die Stadt nicht allzu lange dieses Gebietes erfreuen können, fiel es doch schon nach wenigen Jahren durch die Intrigen anderer Orte als gemeine Vogtei unter eidgenössische Verwaltung⁸¹.

Luzern konnte mit seinem Erfolg in diesem kurzen Feldzuge vollauf zufrieden sein. Es war zwar nicht alles geglückt, was man wohl geplant hatte: die Eroberung auch der nördlichen Fortsetzung der Täler von Wigger, Suhr, Wyna, der Hallwileraa und der Bünz bis zu ihrem Einfluß in die Aare und damit die Gewinnung des hydrographischen Raumes zwischen Aare und Reuß. Das Dazwischentreten des Ost-Weststaates Bern hatte die Verwirklichung dieses vielleicht allzu kühnen Traumes verhindert. Vom gesamteidgenössischen Standpunkt aus betrachtet, war diese Entwicklung allerdings nur zu begrüßen. Bern, das sich bisher an den allgemein-eidgenössischen Geschehnissen nur selten beteiligt hatte, dessen Bund mit den innern Orten zum großen Teil eigentlich nur aus lokalen, oberländischen Motiven heraus geschlossen worden war und dessen Politik bisher fast nur westwärts sich orientiert hatte, gelangte durch die Besitznahme des Aargau mit einem Male in den zentralen Raum, in die eigentliche Interessensphäre der übrigen Eidgenossen. Es war durch sein Vorgehen wie die andern Orte auch ein Feind Habsburg-Oesterreichs geworden und diese gemeinsame Feindschaft kittete das gegenseitige Verhältnis Berns zu seinen Bundesgenossen enger und dauerhafter denn je.

Für Luzern freilich war damit der Weg zur weiteren territorialen Entwicklung versperrt worden. Nirgends

⁸¹ Siehe unten S. 220 ff.

mehr stieß man direkt an den alten Gegner Oesterreich, dessen Besitztümer man sich bisher Schritt für Schritt erkämpft oder erkauft hatte. Rings herum waren nun eidgenössische Orte die Nachbarn, von welchen man nicht nur keinen Gebietszuwachs mehr erlangen konnte, sondern stets auf der Hut sein mußte, um das sauer Erworbene nicht wieder hergeben zu müssen (die Aemter Meienberg, Richensee und Villmergen, das Tal von Trub!). Trotzdem ist in diesem so plötzlich erfolgten Stillstand für Luzern doch ein positives Ergebnis zu finden: Die Stadt gewann dadurch Zeit, um die in so rascher Folge an sie gelangten Herrschaften zu assimilieren, sie auszubauen und sie fest und unzertrennlich in ihr Staatsgefüge einzumauern. Diese wichtige Aufgabe wurde im Wesentlichen bis zum Ende des 15. Jahrhunderts vollendet, so daß der Stand Luzern in den folgenden religiösen Kämpfen als straff und einheitlich organisiertes Staatswesen aufzutreten in der Lage war und dadurch seinen Einfluß um so entscheidender geltend machen konnte.

4. Kapitel.

1415—1515.

Wie wir bereits betont haben, war die luzernische Landeshoheit in den verschiedenen nun in städtischem Besitze sich befindlichen Territorien nicht etwa eine umfassende. Die verschiedenen Pertinenzen, die an einer Herrschaft haften konnten, wie hohe und niedere Gerichtsbarkeit, Grundherrschaft, Kirchenrechte, Zehnten und Zinse befanden sich bei verschiedenen Inhabern, da sie keineswegs aneinander gebunden waren. Es ist deshalb bei dem herrschenden Lehensrecht begreiflich, daß mit zunehmender Verarmung des niedern Adels, in dessen Händen diese Rechte meist ruhten, ein ständiger Besitzeswechsel eintrat, sei es durch Weiterverleihung,

durch Erbschaft, Verpfändung oder Verkauf, verbunden mit einer oft ins Unglaubliche gehenden Unterteilung dieser Rechtsamen⁸². Eine solche Entwicklung konnte natürlich den Intentionen des Lehensherrn, in unserm Falle nunmehr der Stadt Luzern, nur förderlich sein, waren doch die Träger dieser oft nur fragmentarischen Rechtstitel viel leichter zu deren Veräusserung zu veranlassen, als wenn sie die Gesamtheit der Herrschaftsrechte inne gehabt hätten. Als Nachteil brachten diese Zustände andererseits eine erhebliche Komplizierung des Erwerbs durch die Stadt mit sich, die an den verschiedensten Orten und wahrscheinlich auch mit größeren finanziellen Aufwendungen diese Rechte zusammenkaufen mußte.

Parallel mit dieser Entwicklung lief eine andere Tendenz der städtischen Territorialpolitik: Man hatte ja jetzt überall die Grafschaftsrechte gewonnen, wenn wir von den wenigen noch bestehenden Immunitätsbezirken absehen, und versuchte nunmehr die neue Landeshoheit auf diese zu begründen. Dies geschah, wie wir im 5. Abschnitt unserer Arbeit zu zeigen haben werden, durch die Beziehung gerichtshoheitlicher, finanzieller und militärischer Machtmittel welche bisher den niedern Gerichten angehaftet hatten, auf die Blutgerichtsbarkeit, das heißt, man entzog den Inhabern der Niedergerichte weitgehend diese Kompetenzen. Auf diese Weise sanken die Gerichtsherrschaften immer mehr zur Bedeutungslosigkeit herab, was deren Inhaber bei dem steten Geldmangel ebenfalls nur zum Verkaufe ihrer Rechte an die Stadt ermunterte.

a) Der Ausbau des Territoriums.

Die ersten (wenn wir von Adligenswil absehen⁸³) in den Rahmen unserer Betrachtung fallenden Erwerbungen

⁸² Ein sprechendes Beispiel dafür bietet die Unterteilung des Twings und Banns zu Wikon in der Grafschaft Willisau unter die Glieder des Hauses Büttikon, welche ihre Rechte daselbst bis auf Achtelsteile zerschnitten!

gerichtsherrschaftlicher Rechte innerhalb des luzernischen Hoheitsgebietes gingen bereits einige Jahre vor dem Reichskriege gegen Herzog Friedrich vor sich. Zwei Jahre nach der Pfandnahme der Vogtei Habsburg wurde der Kauf der letzten, noch nicht luzernischen Rechte, nämlich die Tvingherrschaft über verschiedene kleine Höfe zu Meierskappel und Ober-Buonas, abgeschlossen. Die Bedeutung dieser Objekte war nicht groß, betrug die Kaufsumme doch nur 6 Pfund, es wurde damit aber die Landeshoheit über das Amt Habsburg vervollständigt.⁸⁴ Zwei weitere, wenn auch nur unbedeutende Vergrößerungen der luzernischen Machtbefugnisse brachte das Jahr 1415 neben dem gewaltigen Zuwachs durch den Reichkrieg: die Gerichtsherrschaften Oberkirch im St. Michels- und Böschenrot im Rotenburgeramt. Die erstere wurde von den Rittern von Molberg erworben⁸⁵, während sich die Leute von Böschenrot selbst von der Vogtei Münsters losgekauft hatten und sich nun freiwillig unter die Niedergerichtsbarkeit der Stadt stellten⁸⁶, in deren Hochgerichtsbarkeit sie seit dem Kaufe des Amtes Rotenburg gehörten (sie wurden nunmehr dem Amte Habsburg zugeteilt). Oberkirch dagegen lag innerhalb der Marchen des St. Michelamtes und unterstand damit dem Vogte der Stadt Sursee.

⁸³ Vgl. oben S. 179, A. 29.

⁸⁴ 1. September 1408, (St. A. L. Abt. Habsburg). Es betraf die niedere Gerichtsbarkeit über fünf Hofstätten zu Meierskappel und eine zu Ober-Buonas. Verkäufer waren die Gebrüder von Hertenstein, Bürger zu Luzern.

⁸⁵ Wir stützen uns hierbei auf eine Angabe in Cysats *Collectanea Cronica*, Bd. C, S. 158. Cysats Angabe fußt auf einem „sonderbaren Brieff in pergament“, der heute nicht mehr vorhanden zu sein scheint.

⁸⁶ Vgl. Rb. II, S. 46, „... daz die von Böschenrot gern sehent, daz man jnen die 100 zins-Balchen die sie gen Rotenburg gent, abliesse und unser Herren ire gerichte in ir hende nement, also daz man jnen ein richter darüber gebe mit irem willen, und daz man jnen darzu etwas ze stür gebe an ir kosten des kouffs so si von den von Münster getan hant.“

Das folgende Jahr 1416 erlaubte Luzern nicht, größere Käufe zu tätigen. Durch den Zug ins Eschental war man in Geldverlegenheit geraten, welche die Stadt nötigten, Anleihen aufzunehmen. Trotzdem erwarb man von Junker Heinrich von Wissenwegen um 60 Gld. das Meieramt zu Kriens, dessen Gerichtsbarkeiten seit Sempach in luzernischen Besitz übergegangen war⁸⁷.

Nach einer längeren Ruhepause erfolgte dann 1420 ein ganz bedeutender Machtzuwachs. Im Juli 1415 war die Stadt Sursee Pfandinhaber der St. Michels-Vogtei geworden. Obschon Luzern als Lehensherr die Oberhoheit über dieses Gebiet besaß, so war das nunmehrige Verhältnis doch ein unhaltbarer Zustand. Wollte man die absolute Landeshoheit in seine Hände bekommen, so durfte man keine konkurrenzierende Territorialmacht innerhalb der eigenen Grenzen dulden. Mit einem Aufwand von 900 Gld. löste man deshalb die Vogteigerichtsbarkeit über das St. Michelsamt ein, welche nunmehr nur noch durch diejenige des Propstes zu Münster, der Herren von Rinach in Rickenbach, derer von Büttikon in Schenkon und durch die Deutschritter im Eiamt durchbrochen wurde⁸⁸.

Vor allem drängte es nun aber auch die komplizierten niedergerichtlichen Verhältnisse im Willisauer Amte etwas zu vereinfachen. Dazu bot sich bald Gelegenheit, indem die mit dem südschwäbischen Edlen Werner von Griessenheim verheiratete Agnes von Büttikon, Erbin verschiedener kleiner Twinge in der Grafschaft, von ihrer Heimat wegzog und sich geneigt zeigte, die zu weit entfernten willisauischen Besitztümer zu verkaufen. Luzern entsandte sofort ein Ratsmitglied und den Schultheissen der Stadt Willisau nach Zürich, wo dann am 27. August 1421 ein Vertrag abgeschlossen wurde: Um 200 Rhein.

⁸⁷ Rb. I, S. 379.

⁸⁸ 1. März 1420. Am 16. des gleichen Monats wurden die Gerichtsmarchen der Stadt Sursee bestimmt und im Wesentlichen auf das Stadtgebiet beschränkt (Silbernes Buch, S. 152).

Gulden erwarb sich unsere Stadt die ganze niedere Gerichtsbarkeit zu Zell, $\frac{2}{3}$ zu Nebikon, $\frac{1}{2}$ zu Schötz, und $\frac{1}{2}$ zu Reiden, ferner grundherrliche Rechte zu Briseck, Bodenber, Ohmstal, Egolzwil, Wauwil, Buttenberg und Schötz, sowie die Kirchenvogtei zu Zell⁸⁹.

Mit erstaunlicher Aktivität begann nun Luzern überall Twingrechte aufzukaufen oder einzuhandeln. Bereits ein Jahr später gelangte die Stadt zu einer weitem Gerichtsbarkeit und zwar diesmal ohne irgendwelchen finanziellen Aufwand. Hans Bircher, Inhaber der niedern Gerichte im Luthertale, hatte sich dem luzernischen Landvogte durch ein Vergehen verschuldet. Da er jedoch nicht in der Lage war, seine Buße zu bezahlen, einigte er sich mit Vogt Ulrich Walker dahin, daß er an Stelle der Entrichtung eines Geldbetrages der Stadt seine Twingrechte zu Luthern abtrat⁹⁰. Luzern gewann damit die volle Gerichtsherrschaft über dieses Tal, wo durch den Kauf von 1407 bereits diejenige über freie und einige Eigenleute erworben worden war.

Das folgende Jahr 1422 brachte trotz der starken Beanspruchung in den unglücklichen ennetbirgischen Kämpfen einen weiteren Zuwachs innerhalb des luzernischen Territoriums. Schon seit langem war die Grenze gegenüber Zug umstritten gewesen und zwar hatte als Hauptobjekt des Streites die Hochgerichtsbarkeit zu Gisikon und Honau gegolten. Diese unzweifelhaft einst

⁸⁹ Am 3. Februar 1421 hatte Agnes von Büttikon ihrem Gemahl das Recht zum Verkaufe dieser Gerechtigkeiten zuerkant (zu Schaffhausen), während der eigentliche Verkauf erst am 27. August 1421 erfolgte, nicht wie Segesser (I, S. 652) irrtümlich behauptet, am 21. August 1412. (Urkunden im St. A. L., Abt. Willisau XX).

Ueber die Unterhändler Peter Goldschmid und Heinzmann Herport vgl. Rechenbuch I, S. 121.

⁹⁰ 10. September 1421 (Urk. im Staatsarchiv Luzern, Abt. Willisau). Hans Bircher und Uli Hug hatten diese Herrschaft 1414 von Götz von Hünenberg erworben (vgl. oben S. 148 f.). Der Mitbesitz Uli Hugs von Luzern war inzwischen laut Aussage des Kaufbriefes von 1421 erloschen.

habsburgischen Rechte beanspruchte seit 1415 Luzern, das sich in seinem Anspruche umso berechtigter fühlte, als seit 1403 die Luzerner Familie von Moos die gerichtsherrlichen Kompetenzen in den beiden Dörfern inne hatte⁹¹. Aber auch Zug behauptete ein Recht auf das dortige Blutgericht zu besitzen, so beispielsweise noch 1420⁹². Um nun seine Ansprüche zu festigen, beschloß man zu Luzern kurzerhand, die beiden Twinge zu kaufen, was am 5. Februar 1422 geschah.⁹³ Im bald darauf folgenden eidgenössischen Schiedspruch wurden die von Luzern behaupteten Ansprüche gegenüber Zug endgültig gutgeheißen⁹⁴. Der mit Ulrich von Moos abgeschlossene Kaufvertrag übermachte der Stadt außer Gisikon und Honau noch weitere Herrschaftsrechte: Die niedere Gerichtsbarkeit und das Tavernenrecht zu Dietwil im Amte Meienberg. Man versuchte also dem drohenden Verlust dieses Amtes an die übrigen Eidgenossen entgegenzutreten, indem man dort möglichst umfassende Hoheitsrechte zu gewinnen trachtete, ein Unternehmen, das leider nicht von Erfolg begleitet war.

Während man in den vergangenen Jahren oft sehr entfernte Vogteien am Rande des luzernischen Territoriums erworben hatte, lagen in nächster Nähe der Stadt noch Gerichtsherrschaften, in welchen Luzern teilweise nicht einmal die Blutgerichtsbarkeit zustand. Wenn man nicht früher an die Gewinnung dieser Vogteien gedacht hatte, so geschah dies wohl aus den an sich richtigen Er-

⁹¹ Vgl. oben S. 152.

⁹² „Als Hensli Seiler von Zug geret hat von Welti von Elsass von wegen als ze gisikon der wart gefangen meinent si die Hochgericht ze gisikon hörent inen zu. Darumb sol man den von Zug antwurten“. (Rb. III, S. 65).

⁹³ Ulrich von Moos verkaufte um 60 Goldgulden alle Gerichte bis an das Hochgericht zu Honau, Gisikon und Dietwil mit Steuern, Leuten, Gut, Futterhaber und Hühnern, dazu die Taverne zu Dietwil (St. A. L., Abt. Habsburg).

⁹⁴ 4. September 1432 (E. A. II, S. 24).

wägungen heraus, daß einesteils die meisten oder oft auch alle Bewohner dieser Gebiete städtische Ausburger waren und andernteils die Gerichtsherren selbst in der Stadt sassen, so daß keine Gefahr der Entfremdung dieser Herrschaftsbezirke zu befürchten war. Man begann nun aber doch, sobald sich irgendwie Gelegenheiten ergaben, auch hier die Landeshoheit zu vervollständigen. Sehr einfach ging dies bei dem direkt an die städtische Allmend angrenzenden Horw. Der bisherige Inhaber der niedern Gerichtsbarkeit daselbst, Hartmann von Büttikon, Bürger zu Luzern, erklärte sich 1425 bereit, gegen die Bestätigung des Lehens auf dem von Peter von Wissenwegen gekauften Meierhof Langensand seiner gerichtsherrlichen Rechte in Horw zu Gunsten der Stadt zu entsagen⁹⁵. Möglicherweise ist jedoch dieser Handel, von dem uns nur eine Kopie im Silbernen Buch Nachricht gibt, bereits früher getätigt worden, finden wir doch in den Ratsbüchern und im Regimentsbuch seit 1412 eine vollständige Liste von Vögten zu Horw⁹⁶.

1429 wurde endlich ein schon lange andauernder Streit um die Blutgerichtsbarkeit in der Herrschaft Büron in glücklicher Weise geschlichtet. Seit dem Uebergange der Grafschaft Willisau hatte man sich um die Zuständigkeit des Grafschaftsgerichtes in dieser Herrschaft der Freien von Aarburg gestritten.⁹⁷ Luzern beanspruchte zum mindesten die hohen Gerichte zu Krumbach und Geuensee, wo bereits verschiedentlich von Luzern auch über Totschlag gerichtet worden war⁹⁸. Der Vergleich vom 9. Juli

⁹⁵ Silbernes Buch, S. 169. — Petermann von Wissenwegens Gattin Elsbeth geb. von Erlach, heiratete nach dem Tod ihres Gemahls Hartmann von Büttikon und vererbte so auf ihn die Vogtei Horw (über diese Verwandtschaftsverhältnisse orientiert eine Urkunde, abgedruckt im Gfd. 10, S. 76).

⁹⁶ Siehe Gfd. 96, S. 80.

⁹⁷ Vgl. Silbernes Buch S. 112 b (1420), Rb. III, S. 79 (1422).

⁹⁸ 1423 richtete die Stadt wegen eines Totschlages zu Krumbach auf einem Landtage in Geuensee (Rb. IV, S. 33 b), 1426 entschied

1429 entschied dann wie folgt: Aarburg behält und erhält sämtliche östlich der Suhr gelegenen Hoch- und Niedergerichte (d. h. zu Büron, Triengen, Schlierbach, Etzelwil, Wetzwil und Wellnau), dazu die niedern Gerichte der Orte links der Suhr (Winikon, Zil, Wyl und Dieboldswil). Luzern, resp. die Grafschaft Willisau hat an den letztern Orten die hohen Gerichte und dazu die hohen und niedern Gerichte zu Geuensee und Krummbach⁹⁹. Diese beiden Ortschaften wurden dem Amte Rotenburg zugeteilt. — Die Einigung war ein Sieg Luzerns auf ganzer Linie. Es läßt sich leider nicht mehr feststellen, auf welche Argumente die Ansprüche unserer Stadt sich stützten, möglicherweise hatte Luzern den Aarburger mit dem Hinweis auf die bereits erfolgten und noch zu erstattenden Geldanleihen unter Druck gesetzt¹⁰⁰. Es steht aber fest, daß die städtische Landeshoheit sich zu diesem Zeitpunkte bereits sehr kräftig ausgebildet hatte, so daß sie sich selbst gegenüber einem mit Grafschaftsrechten ausgestatteten Gerichtsherrn durchzusetzen vermochte.

Für den Ausbau der luzernischen Landeshoheit trat nun eine mehr als zwanzigjährige Pause ein. Es mögen wohl die traurigen Ereignisse des Zürichkrieges das momentane Interesse voll in Anspruch genommen und die dadurch bedingten häufigen militärischen Aufgebote die Kassen geleert haben. Daß aber dieses Liegenlassen territorialer Probleme nicht eine Aufgabe, sondern nur ein Aufschieben des begonnenen Prozesses bedeutete, wird uns klar, wenn wir die darauf folgende Aktivierung der städtischen Territorialpolitik betrachten.

Der Kauf, der 1450 um 2100 rheinische Gulden mit Ulrich Ottemann aus Zofingen abgeschlossen wurde, um-

der luzernische Rat, daß Krummbach und Geuensee innerhalb des luzernischen Blutgerichtskreises liege (Rb. I, S. 307b).

⁹⁹ Argovia 29, Nr. 400. Freiherr Thüring trat außerdem noch 16 Pfund Steuer auf dem St. Michelsamte an die Stadt ab.

¹⁰⁰ Vgl. unten S. 210.

faßte mehrere, durch komplizierte Teilungen zerrissene Twinge verschiedenster Herkunft.¹⁰¹ Einmal betraf er die niedern Gerichte, sowie die Kirche zu U f f i k o n, welche der Vater des Verkäufers, Schultheiß Peter Ottemann, von Freiherr Hans von Grünenberg 1416 erworben hatte¹⁰². Dann aber erfaßte der gleiche Kaufvertrag die Hälfte des Twings und Banns der Herrschaft D a g m e r s e l l e n (die Dörfer Dagmersellen, Egolzwil und Wauwil). Diese Herrschaft war aus ehemals Trostbergischem Lehen des Hauses Habsburg an die von Liebegg und von da an Anna von Teitingen, der Gemahlin Peter Ottemanns gefallen (1383). Die andere Hälfte der Vogtei über Grundbesitz und Leute des Klosters Einsiedeln war ursprünglich ebenfalls von Habsburg weiter verliehen worden an die Häuser von Trostberg und Liebegg und wurde 1397 an die mit Luternau verschwägte Familie Rust verkauft, welche erstere diese Rechte zu Beginn des 16. Jahrhunderts Luzern übertrug¹⁰³.

Das E i e n t a l, die nächste Erwerbung Luzerns, hat im Laufe des 14. und während des 15. Jahrhunderts eine ganze Reihe von Handänderungen durchgemacht. Sowohl Grundherrschaft (als Lehen des Stiftes im Hof), als auch hohe und niedere Gerichtsbarkeit waren zuerst bei den Edlen von Littau und kamen von da an die Familie von Meggen, zusammen mit der Herrschaft Littau. 1419 übertrug Luzern als nunmehriger Lehensherr die Rechte über Littau den Geschwistern von Rot, welche bereits früher die Grundherrschaft erworben hatten. Durch Erbfall gelangte die Familie von Büren in den Besitz des Tales. Ludwig von Büren, in dessen Hand inzwischen alle Rechte des Eientals vereinigt worden waren, bot diese zum Verkaufe an. Luzern interessierte sich dafür und offe-

¹⁰¹ Urk. im St. A. L. vom 2. März 1450.

¹⁰² Eventuell auch Buchs (vgl. oben S. 146).

¹⁰³ Urkunden betr. diese Handänderungen im St. A. L., vgl. auch Segesser I, S. 660 ff.

rierte 1200 Gld., zwei Unterwaldner dagegen gar 2000. Die Stadt fand diesen zweiten Preis übersetzt und stand vorerst vom Kaufe ab, sicherte sich aber durch schiedsgerichtlichen Entscheid vor einem Verkaufe nach auswärts¹⁰⁴. 1454 muß dann der Uebergang an Luzern stattgefunden haben¹⁰⁵, während 1479 durch den Generalauskauf des Stiftes im Hof die grundherrlichen Rechte ebenfalls an den städtischen Rat übergingen.

Die Vervollständigung der luzernischen Landeshoheit ging nun immer schneller vor sich. Ohne finanzielle Opfer zu scheuen, wurde zugegriffen. Es waren vor allem noch die Vogteien im Norden des luzernischen Herrschaftsreiches, welche die städtischen Machthaber noch als Fremdkörper störten. In erster Linie gehörte dazu die Herrschaft Büron, welche in nur sehr loser Verbindung mit unserer Stadt stand, war sie doch nur mittelst des Freiamtes, nicht aber der Grafschaft Willisau mit ihr verbunden. Durch die zahlreichen Besitzungen in bernischem Gebiet standen die Freiherren Rudolf und Thüring von Aarburg, die Inhaber Bürons, in engen Beziehungen zum Staate Bern, was immerhin gewisse Befürchtungen um Büron aufkommen ließ¹⁰⁶. Es war deshalb Luzern sehr daran gelegen, daß die Aarburger und ihre in städtischer Interessensphäre gelegenen Besitzungen stärker in seine Abhängigkeit geriet. Es mag dahingestellt sein, ob der gewaltsame Versuch zur Einnahme Bürons im Jahre 1406 von der Stadt aus inszeniert wurde, es zeugen jedoch die ständigen Reibereien zwischen der Graf-

¹⁰⁴ Vgl. bis dahin a.a.O. S. 344 ff. — Es zeugt auch dieser Entscheid von einer Rechtsauffassung, welche die landeshoheitliche Einflußsphäre des Lehensherrn sehr stark betont. Als Schiedsrichter amte der bernische Rat.

¹⁰⁵ Der schiedsgerichtliche Entscheid wurde am 18. Dezember 1453 getroffen. 1455 rechnete Hans von Meggen bereits als Vogt von Horw, Kriens und Eiental für das Jahr 1454 ab (Rechenbuch II, S. 771 f.).

¹⁰⁶ Vgl. Gfd. 96, S. 33 f.

schaft Willisau und der Herrschaft Büron um hoch- und niedergerichtliche Kompetenzen von einem gespannten Verhältnis zwischen den beiden Parteien¹⁰⁷, das auch durch den Burgrechtsvertrag mit Thüring von Aarburg nicht sofort gänzlich beseitigt wurde¹⁰⁸. Erst das Abkommen von 1429 brachte dann etwas Ruhe. — Luzerns Absichten auf die Erwerbung Bürons wurden durch einen Umstand mächtig gefördert: Die finanzielle Lage der Aarburger war alles andere als erfreulich. Erst suchten sie durch Verkäufe und Verpfändungen ihre bernisch-aargauischen Besitzungen sich wieder etwas zu sanieren, dann aber sah sich Freiherr Thüring immer mehr genötigt, Geld aufzunehmen. Luzern glaubte hier ein Mittel gefunden zu haben, um die Erwerbung Bürons in die Wege zu leiten und anerbote sich als Geldgeber: 1424 lieh man 1100 Gld. um 55 Gulden jährlichen Zins, 1432 machte man ein weiteres Anleihen von 850 Gld. und gewährte 1433 dem Freiherrn nochmals 400 Gulden.¹⁰⁹ Thüring und sein Schwager Henman von Rüßegg faßten denn auch bald den Verkauf der Herrschaft ins Auge, indem sie Luzern schon 1414 ein Angebot machten, das sich aber wohl infolge der übersetzten Forderungen der Verkäufer wieder zerbrach, und auch 1435 scheinen Verhandlungen stattgefunden zu haben¹¹⁰. Die weitere Verschuldung Bürons

¹⁰⁷ Anlässlich einer Kirchweih zu Büron hatten die Leute von Sempach und Ruswil einen Zug gegen die Besitzungen Rudolfs unternommen, seine Burg gestürmt und gebrandschatzt. Sie wurden jedoch abgewiesen und hatten nachträglich hohe Bußen zu bezahlen (Rb. I, S. 247). — Betreffend die Streitigkeiten mit Willisau siehe oben S. 206 f.

¹⁰⁸ 1407. — Auch Henman von Rüßegg, der Schwager und Nachfolger Thürings verburgrechtete sich 1435 mit Luzern.

¹⁰⁹ Rechenbuch I, S. 212, Rb. Vb, S. 8; auch 1431 ging man Luzern um Geld an (Rb. Va, S. 23b).

¹¹⁰ 1414: „Item wir haben mit Rüsegg gerett, uff daz er mit uns gerett hett, wie daz der von arburg well von siner herrschaft büren gan. Daz er erfare, wie er si anbiet und was der gült und stucken syä, umb daz wir uns darauf können uberdenken.“ (Rb. II, S. 38). Betr. 1435 vgl. Rb. Va, S. 32b.

ließ dann aber keinen andern Weg mehr offen, so daß sich schließlich Henman von Rüßegg, seit 1435 alleiniger Besitzer der Herrschaft¹¹¹, gezwungen sah, die Herrschaft mit hohen und niedern Gerichten zu Büron (inkl. Triengen, Schlierbach, Kulmerau, Etzelwil, Wetzwil, Wellnau) und die niedern Gerichte zu Winikon, Zil, Wyl und Dieboltswil, dem halben Mauensee, sowie eine Menge grund- und kirchenrechtlicher Pertinenzien im Februar 1455 um 5000 Gld. an die Stadt Luzern zu verkaufen¹¹².

Als einzige gerichtsherrliche Kompetenz der Herrschaft Büron blieb der halbe Twing und die Burg zu Triengen und der Twing Wellnau als Lehen Henmans von Rüßegg bei Ursula von Büttikon. Diese Gerechtigkeiten waren mittelst komplizierter Erb- und Kaufvorgänge von den Freien von Kienberg an Verena von Rormos und ihren Gemahl Henman von Büttikon und schließlich an deren Tochter Ursula übergegangen. Am 15. September 1457 verkaufte diese ihren Besitz um 600 Gld. an die Stadt Luzern, die damit nun die gesamte landeshoheitliche Gewalt in der ehemaligen Herrschaft und nun selbständigen Landvogtei Büron in ihrer Hand vereinigte¹¹³.

Auch im St. Michelsamte vervollkommnete Luzern seine Landeshoheit. Die östliche Fortsetzung der Herrschaft Büron, die Dörfer R i c k e n b a c h, Niederwil und

¹¹¹ Am 20. Oktober 1435 befindet sich Büron bereits im Besitze Henmans von Rüßegg und seiner Gemahlin Anfelisa von Aarburg (St. A. L., Kopienbuch Büron, S. 23 ff.).

¹¹² Kaufvertrag vom 28. Februar 1455 (vgl. Gfd. 15, S. 273). Der Kauf betraf zu Triengen nur die hohe und die halbe niedere, zu Wellnau nur die hohe Gerichtsbarkeit). Eine Urkunde vom 14. Februar gibt an, daß Luzern mit dem Betrage von 5000 Gld., die auf der Herrschaft lastenden Schulden in einer Gesamtsumme von 3055 Gld. ablösen werde (Argovia 29, Nr. 492). Diese letztere Urkunde läßt den Kauf bereits als vollzogen gelten, so daß die Möglichkeit besteht, daß er schon vorher stattgefunden hatte.

¹¹³ Man bezahlte diese Schuld von 600 Gld. mittelst einer Leibrente (vgl. Gfd. 40, S. 101 ff.).

Mullwil bildeten eine von der niedern Gerichtsbarkeit des Amtes Münster exempte Vogtei der Edlen von Rinach. Luzern hatte schon bald nach dem Kaufe des Amtes Anspruch auf die Gerichtshoheit dieser Herrschaft erhoben, ein schiedsgerichtliches Urteil beließ aber Rudolf von Rinach Twing und Bann, während sich der städtische Vogt mit den hohen Gerichten und den Bös-Pfenning begnügen mußte¹¹⁴. Die Stadt ließ jedoch keine Ruhe, bis sie auch diesen Gerichtsherrn aus ihren Territorien verbannt hatte, indem sie am 15. September 1464 um 250 Gulden dessen Rechte erwarb.¹¹⁵ Sie besaß damit zu Rickenbach alle öffentlich rechtlichen Kompetenzen und Einkünfte, hatte sie aber nicht wie im ganzen übrigen St. Michelsamte mit dem Stiftspropste zu teilen.

Es mag eigenartig anmuten, daß Luzern überall in seinem Hoheitsgebiet oft sehr entlegene Herrschaftsrechte ankaufte, während sich in nächster Nähe der Stadt noch Vogteien befanden, in welchen sie nicht einmal über die hohe Gerichtsbarkeit zu verfügen hatte. Der Grund ist darin zu suchen, daß Luzern nicht nur seit 1415 Inhaber der Lehensherrlichkeit über diese Gebiete geworden war, sondern daß sich die Niedergerichte über die drei Vogteien Ebikon, Littau und Malters seit einem Jahrhundert im Besitze städtischer Bürger, meist sehr angesehene Ratsherren und Schultheißen, befanden. Man hielt deshalb diese Gebiete in der Nähe der Stadt politisch für sichere Anwartschaft und man hatte mit Recht zuerst die entfernteren Vogteien erworben, auf die auch andere Anwärter sich berufen konnten.

¹¹⁴ 12. Januar 1424 (Silbernes Buch S. 111 ff.).

¹¹⁵ Staatsarchiv Luzern, Abt. St. Michel. Wahrscheinlich verbrieft diese Urkunde einen bereits früher eingetretenen Tatbestand, indem nämlich die Abrechnungen des Luzerner Landvogtes zu Münster seit 1461 ebenfalls die Einkünfte der Vogtei Rickenbach „so des von rinach was“, erfassen (Rechenbuch II, S. 461 ff.). Von 1402—1435 waren die Gerichte zu Rickenbach etc. bei der Familie Schultheß von Aarau (St. A. L., Abt. Münster).

Mit der Intensivierung der Staatsgewalt über das ländliche Territorium rückte aber je länger je mehr die Unhaltbarkeit dieser Zustände in den Vordergrund. Schon 1436 suchte man die Gerichtsbarkeit Ulrichs von Moos zu Ebikon einzuschränken, indem der Rat trotz dessen unzweifelhaft rechtsgültigen Ansprüchen dahin entschied, daß ihm nur die niedere, der Stadt aber die hohe Gerichtsbarkeit zustehe, was einer eigentlichen Usurpation der Blutgerichtsbarkeit gleichkommt¹¹⁶. Man scheint dann diese Maßnahme später wieder rückgängig gemacht zu haben, wie uns eine Notiz in den Ratsbüchern beweist¹¹⁷. Eine endgültige Abhilfe dieser Zustände konnte jedoch nur durch den Aufkauf der Vogteien geschafft werden, zu dem man in den siebziger und anfangs der achziger Jahre des 15. Jahrhunderts schritt. Als erste wurde E b i k o n erworben, dessen Leute sich schon vor dem Sempacherkriege mit der Stadt verburgrechtet hatten¹¹⁸. Nachdem die Familie von Moos dreiviertel Jahrhunderte im Besitz der Vogtei gewesen war, wechselte sie innerhalb kurzer Zeit mehrmals den Inhaber. Kurz vor 1470 hatte sie Heinrich Hasfurter käuflich erworben, trat die Herrschaft in diesem Jahre an Hans Gruber und dieser am 27. Dezember 1470 an Rud. Schiffmann ab. Von letzterem kaufte sie die Stadt wahrscheinlich 1472/73, in welchem Jahre erstmals ein luzernischer Landvogt zu Ebikon feststellbar wird¹¹⁹.

Bald darauf erreichte auch M a l t e r s das gleiche Schicksal. Zusammen mit Ebikon war diese Vogtei bei

¹¹⁶ Rb. Vb S. 71, 92 f.

¹¹⁷ Rb. Vb, S. 115b: „An bed ret von Malters und Ebikon wegen, daz wir Ulrich von Mos mer gewaltsami da lassent den er hett“. Dies wird sich wohl auf die entzogene Hochgerichtsbarkeit bezogen haben. Eventuell war diese auch zu Malters vorübergehend von der Stadt usurpiert worden.

¹¹⁸ Siehe Gfd. 96, S. 41.

¹¹⁹ Eine Abschrift vom 15. September 1480 gibt uns von diesem ohne Angabe des Jahres und des Kaufpreises Kundschaft (St. A. L., Ebikon). Als Kaufobjekt sind hier die hohen Gerichte trotz früherer Entscheide wieder genannt.

den von Moos gewesen, 1442 hatten sich jedoch ihre Wege getrennt, indem Malters durch Erbschaft an Hans von Mantz überging, der 1477 seine Kompetenzen an die Stadt abtrat¹²⁰. Vier Jahre später, am 28. März 1481, gestattete ein glücklicher Zufall auch die Erwerbung Littaus. Die Erbin dieser Herrschaft, Magdalena von Meggen, hatte einen Basler Ritter, Bernhard Sürly, geheiratet, der natürlich von Basel aus nicht an eine intensive Nutzung seiner Rechtsame zu Littau denken konnte. Es war deshalb ein Leichtes, den Ritter zum Verkaufe von Hoch- und Nieder-Gerichten samt Vogtei über Meier- und Kelleramt zu bewegen¹²¹. Mit diesem Kaufe war der Ring um die Stadt vollständig geschlossen, indem der luzernische Rat nunmehr sämtliche öffentlich-rechtlichen Kompetenzen in den angrenzenden Herrschaften ausübte.

Nach Segesser sollen auch die noch 1391 mit Littau verbunden gewesenen Höfe Rottetschwil-Heratingen, Hüslen und Grisingen gleichzeitig mit dieser Vogtei an Luzern gefallen sein¹²². Dies wird wohl nur für Grisingen (bei Horw) und eventuell Hüslen (bei Emmen) zugetroffen haben, wenigstens fehlen uns jegliche Nachrichten von einem selbständigen Weiterbestand der beiden Gerichtsherrschaften. Rottetschwil-Heratingen finden wir jedoch bereits 1423 als Vogtei der Luzerner Familie von Lütishofen¹²³, seit 1481 bei Ludwig Kramer, welcher den Twing 1501 an Jakob Fehr vererbte¹²⁴.

Zu den spätesten Erwerbungen gerichtsherrlicher Natur während des 15. Jahrhunderts gehören die beiden

¹²⁰ Auch hier ist die Kaufsurkunde nicht mehr vorhanden und wir müssen uns auf die Angaben Cysats verlassen. Laut einer Notiz im Rb. Va S. 502 scheint sich jedoch diese zu bestätigen, indem danach bereits 1478 über die Länge der Amtsdauer des Vogtes gestritten wird.

¹²¹ Der Kauf geschah um 1060 Rh. Gld. (St. A. L., Malters und Littau).

¹²² Segesser I, S. 435, 493 f.

¹²³ Rb. IV, S. 30.

¹²⁴ Vgl. Estermann S. 324.

zu einer Herrschaft verschmolzenen Twinge Wikon und Roggliswil. Als Immunitätsbezirke hatten sie nie zur Grafschaft Willisau gehört und, obwohl innerhalb der willisauischen Marchen gelegen, der Lehenshoheit der Grafen von Froburg, später der Grafen von Thierstein und Falkenstein unterstanden¹²⁵. Während der ganzen ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts stoßen wir auf Lehensbriefe dieser Grafen an die Gerichtsherren zu Wikon, die Edlen von Büttikon, letztmals 1457¹²⁶. Die nächstfolgende, von 1472 datierte Verleihungsurkunde ist dagegen vom Schultheiß von Luzern ausgestellt, es muß demnach unsere Stadt inzwischen ihre Kompetenzen erweitert und die Grafen aus ihrer Stellung verdrängt haben¹²⁷. Es läßt sich der Zeitpunkt des Uebergangs mit ziemlicher Sicherheit feststellen, indem uns ein Antwortschreiben Luzerns an Graf Thomas von Falkenstein aus dem Jahre 1470 erhalten ist, wo u. a. ausgeführt wird: „Aber von des sloes und lehens zu wiggen, das litt in unsern hohen und niedern herrlichkeitten der graffschafft willisauwe und ist uns jetz in einem bericht und teilunge, so zwischen unsern getürwen lieben eitgenossen von Bern und uns kürztlich beschen und gemacht worden ist, mit der manschafft und lechen zuogeteilt worden^{127a}. Daby wir es also bliben lassent und hoffent das wir deshalb üch noch andern ritter nüt ze antwurttten haben und billich von üch sollich anforderungen und ersuochens vertragen sin sullent“^{127b}. Wir werden deshalb nicht fehl gehen, wenn wir als Jahr

¹²⁵ Vgl. oben S. 144, A. 52.

¹²⁶ 1409 Graf Otto von Thierstein, 1420 Hans Friedrich von Falkenstein an statt seiner Gemahlin Clara von Thierstein, 1437 Rudolf Hofmeister, Schultheiß von Bern, für Thomas und Hans von Falkenstein, 1441 Thomas und Hans von Falkenstein, 1457 Thomas von Falkenstein. (Urkunden im St. A. L., Abt. Wikon).

¹²⁷ 21. November 1472 (Urkunde a.a.O.).

^{127a} Dies bezieht sich auf den luzernisch-bernischen Vertrag über die gemeinsamen Grenzen, die sog. „völlige Richtung“ vom 12. März 1470 (siehe unten S. 227).

^{127b} Dezember 1470 (Papier im St. A. L., Abt. Wikon).

des Uebergangs, bzw. der Usurpation der Hochgerichte über die beiden Herrschaften 1470 annehmen.

Mit dem Gewinn der Blutgerichtsbarkeit und Lehenshoheit stellte sich Luzern aber noch nicht zufrieden. Sein Bestreben war vielmehr auf die Gewinnung auch der niedern Gerichte gestellt. Schon 1474 hatte man Bernhard von Büttikon diese Hoheiten abgesprochen, jedoch ohne Erfolg ^{127c}. Nun nützte man die finanzielle Schwäche seines Erben, Thüring von Büttikon, aus, indem man ihm 1476 die Herrschaft Wikon-Roggliwil samt dem Schlosse Wikon um 700 Gulden abkaufte ^{127d}. — Die Thierstein schienen weder von diesem Verkaufe noch vom Uebergange der Lehenshoheit Notiz nehmen zu wollen, forderte doch 1478 Oswald von Thierstein den Hansthüring von Büttikon auf, nach Lehensrecht das Lehen zu Wikon bei ihm in Basel zu empfangen ^{127e}. Thüring, inzwischen Bürger zu Luzern geworden, war natürlich nicht mehr in der Lage, dieser Aufforderung nachzukommen.

Richental, Langnau und Mchlsecken waren bis anhin ein eigenes Amt des Stiftes Münster gewesen, gehörte aber mit seinen hohen Gerichten in die Grafschaft Willisau. Es war hier nun vor allem der Schultheiß und Rat von Willisau, welche versuchten, die Rechte des Propstes an sich zu reißen. So mußte schon 1426 der luzernische Rat eingreifen, als die Willisauer die niedern Gerichte zu Richental und Langnau usurpieren wollten ¹²⁸. Es kam Luzern dann aber 1478 nicht

^{127c} Bernhard von Büttikon sagt u.a. vor dem Gericht zu Zofingen aus, daß „die von Lutzern meinent das die gericht zuo wiggen in die Herschafft Willisow langent und inn zuogehörent und da umb klein und gros buossen ze richten habent“, daß aber „alle sin vordren daselbs zuo wyggen in dem dorff wenn es notdurfftig was, da umb irevel und umb buossen richten, bis an das bluot und den tod, und das von mengklichnm ungesumpt herbracht hand und des wohl getrüwt hütt des tags ze genyessen“ (St. A. L., Abt. Wikon).

^{127d} 2. September 1476 (a.a.O.).

^{127e} a.a.O.

¹²⁸ Rb. IV, S. 93.

ungelegen, daß Willisau sich entschloß, dem Propste von Münster alle seine gerichtsherrlichen und grundherrlichen Rechte um 675 Rh. Gld. abzukaufen, der diese etwas abgelegene Exklave leicht entbehren konnte¹²⁹. Man erreichte im nämlichen Vertrag, daß die Gerichte, Fischereien und Hochwald an die Stadt Luzern fallen sollten, während der halbe Teil der Vogtei-Einkünfte, die bisher der städtische Vogt im St. Michelsamte erhalten hatte, an Willisau kommen würden. Auf diese Weise gelangte man, ohne nur einen Heller aufzuwenden, in den Besitz einer weitem nicht unbeträchtlichen Gerichtsherrschaft.

b) Die Herrschaften Werdenberg und Wartau.

Die letzte territoriale Erwerbung Luzerns im 15. Jahrhundert erscheint uns zugleich auch als das eigenartigste Unternehmen der ganzen luzernischen Territorialpolitik: der Kauf der Herrschaften Werdenberg und Wartau. Sie standen in keinem direkten Zusammenhang mit anderem städtischen Gebiet, sondern waren im Gegenteil von diesem mehr als 60 km (Luftlinie) entfernt im Rheintal gelegen. Es hatten auch bisher nie irgendwelche Bindungen politischer Art zwischen Luzern und diesen Herrschaften oder ihren Besitzern bestanden, die einen solchen Kauf rechtfertigen könnten. Es lohnt sich deshalb wohl, die Gründe, die zu diesem Unterfangen führten, näher zu untersuchen. Anlässlich des päpstlichen Bannes gegen den Sohn Herzog Friedrichs, Sigmund von Tirol, hatten sich die Eidgenossen die Gelegenheit zu Nutze gemacht, um im Nordosten die Rheingrenze zu gewinnen, waren aber zugleich auch östlich in die Walenseezone vorgerückt und hatten hier die österreichischen Besitzungen Wallenstadt, Nidberg und Freudenberg erobert (1460), und damit die Verbindung mit den verburgrechteten rätischen Bünden hergestellt. Die hohe Gerichtsbarkeit über die Grafschaft

¹²⁹ St. A. L., St. Michel.

Sargans war 1483 von den verarmten Grafen von Werdenberg-Sargans gekauft worden, die bereits ein Jahr früher auch Werdenberg-Wartau an den Grafen Johann von Sax-Misox veräußern mußten. Aber auch dieser konnte sich seines Besitztums nicht lange erfreuen. Bereits im Mai 1484 machte er den eidgenössischen Orten ein Angebot zum Verkaufe seiner Herrschaftsrechte¹³⁰. Es hätte nun ganz in der bisherigen Linie der achtörtischen Politik gelegen, hier zuzugreifen. Man hätte so die Verbindung mit den rheintalischen Vogteien Appenzells erhalten (die übrigens 1497 zu gemeinen Vogteien wurden) und das antiösterreichische Bollwerk verstärkt. Der schwyzerische Vogt Dietrich hatte im Auftrage der Tagsatzung Erkundigungen einzuziehen, welche ergaben, daß die durchschnittliche Rendite der Grafschaft jährlich ungefähr 1000 Gulden betrage.¹³¹ Dennoch konnten sich die Orte nicht zum Kaufe entschließen. Es fehlen uns nun im folgenden weitere Angaben über die Verhandlungen, bis wir dann am 29. Oktober 1485 den luzernischen Kaufbrief um 21 000 Gld. vorfinden¹³². Zwei Gründe können die Stadt zu diesem sehr kostspieligen Unternehmen bewogen haben und es haben wohl beide miteinander den Ausschlag gegeben: Einmal war es unzweifelhaft die Sorge um das gemeineidgenössische Wohl, um die Fernhaltung des alten Erbfeindes Oesterreich, wo sich auch nur eine Gelegenheit bot. So war Luzern schon 1460 einer der antreibenden Orte bei der Eroberung des Thurgaus und der sargansischen Gebiete gewesen, obschon für die Stadt allein keine territorialen Erwerbungen zu erhoffen gewesen waren. Dann mag aber auch der finanzielle Vorteil mitentscheidend ins Gewicht gefallen sein, denn eine Aussicht auf jährlich 1000 Gld. Ertrag war nicht zu verachten. Daß wohl das erstere Motiv ausschlaggebend gewesen

¹³⁰ E. A. III/1, S. 179.

¹³¹ a.a.O., S. 183.

¹³² Urk. im Kantonsarchiv Glarus (Abschriften im St. A. L., Abt. Werdenberg.)

war, erhellen die nachherigen Verhandlungen um den Eintritt der sieben Orte in die Vogtei. Luzern bot seinen Mit- eidgenossen wiederholt die Mitherrschaft an, diese konnten sich jedoch lange nicht entschließen¹³³. Im Juni 1487 schienen die Verhandlungen ein günstiges Ende zu nehmen, indem alle Orte zustimmten, dann aber wieder von dieser Absicht zurücktraten, als sie die Bedingungen Luzerns vernahmen. Sie behaupteten, die Stadt wolle sie finanziell übervorteilen und ließen sie allein bei ihrem Kauf¹³⁴. Im Februar 1488 wurden dann die Verhandlungen nochmals aufgenommen, dann aber ergebnislos und endgültig fallen gelassen¹³⁵.

Die Rechte Luzerns in der neuen Vogtei umfaßten zu Werdenberg hohe und niedere Gerichte, sowie Grundherrschaft, zu Wartau die niedern Gerichte¹³⁶. Die ursprünglich ebenfalls beanspruchte Hochgerichtsbarkeit zu Wartau wurde von der gemeineidgenössischen Grafschaft Sargans bestritten und ein eingesetztes Schiedsgericht urteilte dann auch in diesem Sinne¹³⁷.

Die weite Entfernung Werdenbergs erschwerte jedoch die Verwaltung dieser Landvogtei. Auch hatte der Kauf an die Finanzkraft der Stadt doch eine etwas zu große Anforderung gestellt. Man verkaufte die Herrschaft deshalb schon nach acht Jahren wieder an Jörg und Matthis von Castelwart um 22 000 Gld. mit der Bedingung, daß diese sowie auch alle spätern Käufer mit der Stadt ein Burgrecht eingehen sollten, welches gegenseitige Hilfsverpflichtungen enthielt¹³⁸. Man wollte damit den Charakter der Grafschaft als Bollwerk gegen Oesterreich aufrechterhalten. Auch beim Bischof von Chur, dem darauffolgen-

¹³³ E. A. III/1, S. 259, 262.

¹³⁴ a.a.O., S. 267 f., 273, 275.

¹³⁵ a.a.O., S. 285.

¹³⁶ Vgl. J. Winteler, Die Grafschaft Werdenberg und Herrschaft Wartau unter Glarus, 1517—1798, S. 30 ff.

¹³⁷ E. A. III/1, S.

¹³⁸ Winteler a.a.O., S. 14.

den Inhaber Werdenbergs, wurden diese Verpflichtungen beobachtet. 1517 ging dann die Grafschaft kaufswise an Glarus über.

Die werdenbergische Episode beschloß die territoriale Entwicklung des luzernischen Stadtstaates im 15. Jahrhundert. Mit erstaunlicher Hartnäckigkeit war man dem zu Anfang des Jahrhunderts gesetzten Ziele immer näher gerückt und hat es schließlich im wesentlichen auch erreicht. Nur wenige öffentliche Hoheitsrechte waren noch nicht in städtischen Besitz gelangt, diese wenigen aber ruhten durchwegs in sichern Händen und es hatte der luzernische Staat kaum je die Entfremdung eines seiner Rechte zu befürchten. Die Anstrengungen zur Gewinnung dieser Rechtsame waren deshalb denkbar klein, wenn wir etwa von der Erwerbung der niedern Gerichte zu Knutwil, die unter der Oberhoheit Berns standen, absehen und so blieben denn auch einige Herrschaften bis ins 19. Jahrhundert im Besitze luzernischer Bürger.

c) Die Landvogteien Richensee, Villmergen und Meienberg.

Wie wir bereits oben dargestellt haben, eroberten die luzernischen Truppen unter der Führung Ulrich Walkers Ende April 1415 anläßlich des Reichskrieges gegen Herzog Friedrich die drei habsburgischen Aemter Richensee, Villmergen und Meienberg, und die Stadt beanspruchte sie sofort als alleinigen Besitz, da sie als Eroberer dieser Gebiete sich dazu berechtigt fühlte. Die Eidgenossen hatten zwar zu Baden auf Antrag Zürichs beschlossen, daß alle eroberten Gebiete, ob „gemeinlich oder in sunders“ gewonnen, allen Eidgenossen gemeinsam zugehören sollten, „umb dz wir alle und gemein land dester bas bi friden und genaden beliben müge“¹³⁹. Als sich nun aber die Luzerner über diese Abmachung hinwegsetzten, forderte

¹³⁹ Vgl. Zürcher Stadtbücher II, S. 28 (20. Juni 1415) und E. A. I, S. 151 f. (23. Juni 1415).

man sie an einer Tagsatzung des Jahres 1419 auf, die drei Aemter in Verwaltung der sechs Orte (Uri und Bern erhoben keine Ansprüche) zu geben ¹⁴⁰. Luzern machte aber vorerst keine Miene, auch nur darauf einzutreten, während in den beiden folgenden Jahren stets neue Begehren über diesen Gegenstand an die Stadt gelangten ¹⁴¹.

Zu den Forderungen der Eidgenossen traten 1420 noch diejenigen der letzten Pfandinhaber dieser Aemter aus habsburgischer Hand: Frau Margarete Geßler und ihr Sohn Wilhelm verlangten von Luzern die Herausgabe von Richensee und Meienberg. Obwohl die Kläger wohl kaum eine Wiedererlangung der beiden Aemter erhofften, so glaubten sie doch, eine angemessene Entschädigung zu erhalten. Die als Schiedsrichter angerufenen Räte und Schultheiß von Bremgarten entschieden dann wie folgt ¹⁴²: Die Geßler sollten auf ihre Rechte zu Richensee und Meienberg verzichten „und die denn vertigen in hand der von Lucern Botschaft als vere dz sy daran habent und versorgt syent nach recht“. Von den Zehnten und Nutzen hat der luzernische Vogt jährlich $\frac{2}{3}$ Frau Margarete Geßler zu entrichten, nach deren Tod ihrem Sohne Wilhelm und seinen Leibeserben ¹⁴³.

Kaum war diese Angelegenheit einigermaßen glücklich gelöst, als der Streitfall mit den Eidgenossen wieder in den Vordergrund trat. Eine erste Gegenwehr Luzerns finden wir in einer Notiz in den Luzerner Ratsprotokollen von 1423, wo als Haupttreiber der Angelegenheit das Land Unterwalden genannt wird und worin man sich auch gegen einen Weiterzug dieses Handels vor bernische und solo-

¹⁴⁰ 29. Juni 1419 (Rb. III, S. 60b).

¹⁴¹ E. A. II, S. 1 f., 10.

¹⁴² Vidimus im St. A. L., Abt. Freie Aemter.

¹⁴³ Daneben waren noch eine jährliche Rente an die Königsfelder Klosterfrau Kunigunde Geßler, eine Gülte nach Aegeri und Zinsen zu Alikon an Imer von Seengen zu entrichten (vgl. auch Rb. I, S. 326).

thurnische Schiedsrichter aussprach¹⁴⁴. Man sah jedoch bald ein, daß gegen die Macht der vereinigten Orte nicht aufzukommen war und versuchte nun, diese mit einem teilweisen Entgegenkommen zufrieden zu stellen, indem man zu verschiedenen Malen die Abtretung Villmergens anbot, Meienberg und Richensee dagegen behalten wollte.¹⁴⁵ Die eidgenössischen Orte traten jedoch nicht auf dieses Anerbieten ein, und da Luzern nun ebenfalls auf seinem Standpunkt beharrte, blieb schließlich nurmehr ein schiedsgerichtlicher Entscheid übrig, welchen man dem am Streite unbeteiligten Bern übertrug. Zwei Verhandlungstage blieben erfolglos, da Luzern durch allerlei Nörgeleien den endgültigen Entscheid hinauszuzögern verstand¹⁴⁶. Interessant ist die Einstellung der Bewohner der fraglichen Aemter zum ganzen Streitfall. So baten kurz vor dem Schlußentscheid Berns die Leute von Villmergen, bei Luzern bleiben zu können und verweigerten dem Vogte den Treueschwur, bis daß er entsprechende Antwort von Luzern bringen werde¹⁴⁷. Dies alles hielt aber das Schiedsgericht nicht ab, schließlich doch gegen Luzern zu entscheiden. Trotzdem dessen Vertreter erklärten, von einem Abkommen betr. die gemeinsame Verwaltung der eroberten Gebiete keine Kenntnis zu haben, wurden die drei Aemter Richensee, Villmergen und Meienberg zur gemeinen Vogtei der Orte Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus erhoben, eine Rückerstattung der bisherigen Einkünfte, wie sie die Eidgenossen verlangt hatten, jedoch abgelehnt¹⁴⁸. So gingen diese für Luzern so wichtigen Aemter schon nach zehnjähriger Zugehörigkeit zur Stadt wieder verloren und der Kanton sollte nahezu während vier Jahrhunderten in diesem ver-

¹⁴⁴ 9. April 1423 (Rb. IV, S. 34).

¹⁴⁵ So an einem Tage zu Bremgarten am 23. April 1423 (Rb. IV, S. 36) und an einem Tage zu Zug am 5. Juni 1423 (Rb. IV., S. 38 b).

¹⁴⁶ E. A. II, S. 48.

¹⁴⁷ 8. Juli 1425 (Rb. IV, S. 83).

¹⁴⁸ 28. Juli 1425, E. A. II, S. 736.

stümmelten Zustande weiterbestehen. Erst die Rückstattung des Amtes Richensee stellte dann die notwendigsten Bedürfnisse einer geographischen Einheit des luzernischen Staates wieder her. Wie weit beim schiedsgerichtlichen Entscheid der Vergeltungswille Berns für die früher erlittene Schlappe bei der Erwerbung Willisaus mitgespielt hatte, sei dahingestellt.

Mit dem Gewinn der drei Aemter waren jedoch die fünf eidgenössischen Orte noch nicht zufrieden. Sie empfanden nämlich die Herrschaft Merenschwand als störenden Fremdkörper innerhalb des neuerworbenen Hoheitsgebietes und beanspruchten deshalb die Hochgerichtsbarkeit über diese Vogtei als Bestandteil der Freien Aemter. Luzern gelang es dann aber an Hand von einer Reihe von Zeugenaussagen, sowie alter hünenbergischer Urkunden, das eingesetzte Schiedsgericht zu überzeugen, daß es sich hier um ein altes, von der Grafschaft exemptes Immunitätsgebiet handle ¹⁴⁹.

In den Freien Aemtern scheint Luzern die Hoffnung zur Wiedergewinnung nie aufgegeben zu haben, wie dies die käufliche Erwerbung von Herrschaftsrechten im Amte Meienberg immer wieder bewies. 1422, als der Kampf um die drei Aemter bereits in ein sehr aktives Stadium eingetreten war, kaufte man sich die Vogtei Dietwil ¹⁵⁰. Aber auch nach dem Uebergang des Waggentals an die Eidgenossen suchte man sich in dieser Richtung zu betätigen. Als 1429 die Freien von Rüßegg ihre Herrschaft (niedere Gerichte zu Rüßegg, Sins, Aettenschwil und Auw) verkauften, waren die Käufer die Luzerner Bürger Iberg. Nach mehreren Handänderungen (Melchior Ruß und Albin von Silenen) erwarb die Stadt zu Beginn des 16. Jahrhunderts

¹⁴⁹ Die Verhandlungen betr. Merenschwand scheinen 1424 begonnen zu haben, aus welchem Jahr eine erste Urkunde diesen Streit betreffend, vorliegt (St. A. L. Abt. Merenschwand). — Der Schlußentscheid wurde durch Landammann Schriber von Uri am 29. Oktober 1425 gefällt (E. A. II, S. 52).

¹⁵⁰ Siehe oben S. 205.

selbst die Herrschaft¹⁵¹. Ferner gelangte das Gericht Oberrüti in den Besitz luzernischer Bürger. Am 10. August 1415, kurz nach der Eroberung der Freien Aemter, wandte sich der bisherige Inhaber der Herrschaft, Hartmann von Hünenberg, an Luzern mit der Bitte, ihm die niedern Gerichte zu Rüti zu belassen. Die Stadt hatte nämlich bereits die Vogtei an sich genommen und die Leute daselbst einen Eid schwören lassen in der Meinung, Hartmann von Hünenberg hätte sich während des Reichskrieges als Feind Luzerns gebärdet. Hünenberg versicherte nun aber, während des ganzen Krieges neutral geblieben zu sein, auch hätte er sein Burgrecht zu Bremgarten aufgegeben¹⁵². Wir wissen nicht, wie sich der Konflikt weiter entwickelt hat, bis wir plötzlich 1442 Ulrich von Hertenstein, Bürger zu Luzern, als Inhaber der niedern Gerichtsbarkeit zu Oberrüti feststellen können, die er erfolgreich gegen die Ansprüche der Eidgenossen verteidigt¹⁵³.

Es war damit der Stadt Luzern gelungen, einen großen Teil des Amtes Meienberg mit seinen niedern Gerichten direkt oder indirekt an sich zu bringen und damit trotz der Ungunst der äußern Umstände doch eine Verbindung mit der Herrschaft Merenschwand herzustellen. Die Blutgerichtsbarkeit dieser Verbindungsgebiete blieb jedoch stets der Zuständigkeit des gemeineidgenössischen Vogtes vorbehalten.

c) Grenzbereinigungen.

Hand in Hand mit dem Ausbau der Landeshoheit in den erworbenen Territorien gingen auch Maßnahmen zur Stabilisierung der Grenzen vor sich. Es ist bei den oft verworrenen Rechtsverhältnissen des Spätmittelalters begreiflich, daß die gleichen Gebiete von zwei Herren beansprucht wurden, namentlich, was die Hochgerichtsbar-

¹⁵¹ Vgl. Gfd. 96, S. 22.

¹⁵² Urk. im St. A. L., Abt. freie Aemter.

¹⁵³ E. A. II, S. 149.

keit anbetraf. Luzern hatte denn auch an allen seinen Grenzen immer wieder Streitigkeiten um die Blutgerichte und es ist in der Hauptsache das 15. Jahrhundert, welches diese Konflikte aus der Welt schaffte. Es waren ja stets eidgenössische Orte, welche als Anstößer an das luzernische Hoheitsgebiet ihre Rechte auf Kosten unserer Stadt auszuweiten versuchten, wobei das in allen Bundesabschlüssen vorgesehene schiedsgerichtliche Verfahren relativ einfach eine Einigung erzielen ließ. Dieser Umstand verhinderte jedoch nicht, daß die Streitigkeiten während des ganzen Jahrhunderts immer wieder neu aufflackerten, besonders da auch Luzern öfters auf Kleinigkeiten begründet, Gerechtigkeiten beanspruchte und sie meist in einer sehr aggressiven Weise zu behaupten versuchte.

1. Grenze zwischen Entlibuch und Bern:

Hier herrschte ein lange andauernder Streit um die hohe Gerichtsbarkeit in den Dörfern und Talschaften von Escholzmatt, Marbach, Schangnau und Trub¹⁵⁴. Laut dem habsburgischen Urbar besaß Luzern in all diesen Dörfern die Gerichte über das Blut (mit Ausnahme Trubs, wo nur über Eigenleute). Bern dagegen hatte 1408 das Randgericht Ranflüh erworben, dessen Grenzen sich laut gerichtlichem Urteil von 1400 ebenfalls über diese Gemeinden ausdehnten, als March diente die Wasserscheide zwischen Ilfis und der kleinen Emme. Die niedere Gerichtsbarkeit zu Marbach und Escholzmatt übte der luzernische Landvogt aus, während im Tale von Trub die Kastvögte über das dortige Kloster (die Freiherren von Brandis), zu Schangnau aber die Edlen von Sumiswald Twing und Bann inne hatten¹⁵⁵.

¹⁵⁴ Eine eingehende Untersuchung besitzen wir von W. Laedrach, Die Hoheit über das Trubertal, S. 219 ff.

¹⁵⁵ Die Freiherren von Brandis waren, wie übrigens auch das Kloster selbst, mit Bern verbürgrechtet und traten 1455 die Vogtei an Bern ab. 1389 wurde Jost zum Wald Gerichtsherr zu Schangnau, 1420 die Stadt Bern.

Schon bald nach dem Uebergange des Landgerichtes Ranflüh an Bern setzten ernsthafte Streitigkeiten um die Gerichtsgrenzen mit Luzern ein. Diese erreichten ihren Höhepunkt 1415, wo man auf luzernischer Seite sogar zu Mahnung der übrigen Bundesglieder um militärische Hilfe schritt. Nur der Ausbruch des Reichskrieges verhinderte eine direkte Auseinandersetzung der beiden Orte. Bald nach dessen Beendigung brach aber der Streit von neuem aus. Luzern beanspruchte neben Schangnau und Trub nun auch den Goldbach- und die linke Seite des Frittbach-Grabens und das eidgenössische Schiedsgericht entschied dann am 22. Juni 1418 zu seinen Gunsten¹⁵⁶. In der Kirchgemeinde Trub (umfassend die Gerichte Trub, Weißenbach, Schangnau und Marbach) hatten sich die Leute zu entscheiden, ob sie dem bernischen oder luzernischen Hofgericht zugehören wollten. Gerade dieser Punkt, das Fehlen einer klaren Ausscheidung der gegenseitigen Gerechtigkeiten, sollte den Anlaß zu neuen Streitigkeiten geben. Man vertrug sich zwar anfänglich etwas besser und mittelst eines Schiedsgerichtsvertrages regelte man das Verfahren bei auftretenden Schwierigkeiten¹⁵⁷. Jedoch schon in den dreißiger Jahren fand man sich über die gleiche Sache wieder vor den Richtern. Luzern beanspruchte nun plötzlich auch noch die Hochwälder, Wildbänne und Fischenzen in den Gerichten Trub und Schangnau, während Bern den Anteil Luzerns an der Hochgerichtsbarkeit überhaupt bestritt. Laut beidseitigem Vertrag war letzteres nicht befugt, Leute innerhalb bernischer Niedergerichte zu Burgern aufzunehmen, es durften sich also keine neuen Leute aus Trub mehr unter die luzernische Oberhoheit stellen, wie dies noch der Schiedsspruch von 1418 vorgesehen hatte. Der Zürcher Bürgermeister Rudolf Meiß entschied dann auch in diesem Sinne, so daß die blutgerichtliche Kompetenz Luzerns in der Kirchgemeinde Trub zum

¹⁵⁶ a.a.O., S. 104 ff., E.A. I, S. 198 f.

¹⁵⁷ 1. März 1441 (E. A. II, S. 719).

Erlöschen verurteilt war¹⁵⁸. Auch die Sache betreffend Wald, Wild und Fische wurde für unsere Stadt negativ entschieden. Auf irgend eine Entschädigung konnte Luzern keinen Anspruch erheben und verließ als vollständig Geschlagener das Feld. Ein Rekurs wurde am 29. Januar 1442 abgewiesen¹⁵⁹.

Damit war aber der Handel noch keineswegs beendet. Luzern und namentlich auch die Landleute von Entlibuch verzichteten nicht auf Trub. Ständig wurden zwischen den beiden Städten Klageschriften ausgewechselt, mehr als einmal drohte sogar der Ausbruch eines Bürgerkrieges.¹⁶⁰ Es hatte sich namentlich in den Schiedsgerichtsverhandlungen gezeigt, daß die Luzerner den Berner Juristen weit unterlegen waren und man begann deshalb auch einzusehen, daß ein weiteres Streiten ohne Nachgeben zu keinem Ziele führen konnte. So entschloß sich Luzern endlich schweren Herzens zum Verzicht auf das Trubertal und Schangnau, wogegen Bern Marbach und Weißenbach mit allen Gerichten abzutreten bereit war. Auf diesen Besitzesstand einigte man sich in der „völligen Richtung“ vom 12. März 1470.¹⁶¹ Die Urkunden über früher erhobene Besitzesansprüche wurden vernichtet.

Damit wurden Luzerns Forderungen, die bis zu einem gewissen Grade unbedingt berechtigt gewesen waren, endgültig zunichte gemacht. Immerhin aber war es gelungen, die strategisch wichtigen Positionen, die zwar gegenüber einem eidgenössischen Orte wie Bern keine bedeutende Rolle mehr spielen konnten (wenn wir etwa von den religiösen Kämpfen des 16. bis 18. Jahrhunderts absehen) im wesentlichen zu behaupten. Von diesem Standpunkt aus betrachtet, ist einzig der Verlust des

¹⁵⁸ 3. März 1436 (a.a.O., S. 106).

¹⁵⁹ a.a.O., S. 184.

¹⁶⁰ Besonders gereizt war die Stimmung im Sommer 1466 (vgl. Laedrach, a.a.O., S. 153 ff.).

¹⁶¹ SSRQ, Aargau II/1 S. 29 ff.

Schangnau zu bedauern. Wirtschaftlich gesehen bedeutete jedoch namentlich die Preisgabe des Tales von Trub einen schmerzlichen Verlust.

2. Grenze zwischen Willisau und Bern.

Die Grafschaft Willisau besaß im Westen eine lange, natürliche Grenze mit den bernischen Landgerichten Ranflüh und Murgental, welche schon die Landgrafschaften Aargau und Klein-Burgund voneinander getrennt hatten. Es sind hier auch nie nennenswerte Grenzzwischenfälle eingetreten. Viel weniger stabil jedoch war die Abgrenzung im Norden. Wie wir bereits oben dargestellt haben, unterscheiden wir in Willisau zwei sowohl inhaltlich als auch räumlich verschiedene Institutionen: die Grafschaft, die im Norden bis zur Linie St. Urban-Wikon-Kulmerau reichte, und das Freigericht, welches darüber hinaus den Raum zwischen Roth, Aare und Wigger, sowie das nördliche Suhrental bis hinunter nach Schöffland umfaßte¹⁶². Bei der Erwerbung der Hoheitsrechte über die Grafschaft und das Freiamt Willisau versuchte Luzern die grafschaftlichen Kompetenzen auch über das Gebiet des Freiamtes auszudehnen, was ihm jedoch nicht glückte, wie eine Grenzbereinigungsurkunde sich in der Grafschaft Willisau und dem österreichischen Amte Lenzburg vom 22. August 1407 (also ein halbes Jahr nach dem Uebergang an Luzern) beweist: Reitnau und Moslerau und alle andern Dörfer, die suhrabwärts beidseitig des Flusses liegen, gehören mit hohen und niederen Gerichten ins Offizium Lenzburg; eine Ausnahme bildet nur das Dorf Attelwil, das schon im Urbar als willisauisch bezeichnet wird¹⁶³. 1415 war von Luzern aus ein neuer Versuch in dieser Richtung unternommen worden, der diesmal am Widerstande der Stadt Bern scheiterte¹⁶⁴. Seither folgten sich in diesem Gebiete immer

¹⁶² Siehe oben S. 142 f.

¹⁶³ SSRQ. Aargau II/1 S. 160 f.

wieder neue Vorstöße gegen die bernische Gerichtshoheit, die eine ganze Anzahl schiedsgerichtlicher Entscheide hervorrief. Meist erfolgten die Verhandlungen über die Willisauer Nordgrenze parallel mit denjenigen über den Truber Handel.

Eine stark umstrittene Gerichtsherrschaft war Brittnau, wo sich Bern und die Edlen von Büttikon, die Besitzer Wikons in die hohe und niedere Gerichtsbarkeit teilten¹⁶⁵. Aber auch Luzern beanspruchte hier blutgerichtliche Kompetenzen, obschon das habsburgische Urbar diese dem Amte Aarburg zugeschrieben hatte. Dies führte 1417, zu einer Auseinandersetzung mit dem bernischen Vogte zu Aarburg, der sich gegen Eingriffe in seine Hochgerichtsbarkeit verwahrte¹⁶⁶. Am 24. August 1420 entschieden dann die herbeigerufenen eidgenössischen Orte wie folgt¹⁶⁷: Die Hochgerichtsmarchen zwischen Willisau und Aarburg sollten 100 Schritt unterhalb des Klosters St. Urban an der Roth beginnen, den Hof Balzenwil einschließen (dieser gehörte in den Twing Pfaffnau) und von „Büchlishalden“ (das heutige Bötschishalden) weg entsprechend der

¹⁶⁴ Siehe oben S. 193 ff.

¹⁶⁵ Die Edlen von Büttikon besaßen die Hälfte aller Gerichte als Lehen der Grafen von Frohburg und ihrer Erben zu Brittnau, für die andere Hälfte war der Vogt zu Aarburg zuständig (Fontes Rerum Bernensium, IX, S. 333).

¹⁶⁶ Luzern hatte anlässlich eines Todschlages in Brittnau dort eingegriffen (Rb. III, S. 30).

¹⁶⁷ E. A. I, S. 232 f.

^{167a} Als Beweis für diese Behauptung sei der Inhalt eines undatierten Papiers aus der Mitte des 15. Jahrhunderts angeführt, in welchem Luzern klagt: „Item von Attelwil dz alle gericht minen herren sint bis an das bluot. Da sitzen ir weibel (gemeint sind die von Bern!) alwegen und luogen zuo und wend sachen zuo iren handen ziechen so das bluot nit berürt, ouch so zwingen sy die selben mit inen ze reisen von den hohen gerichtten wegen. Und aber min herren die hohen gericht ze knutwil hant und aber mit inen reisen und nit mit uns. Das nit billich ist, sol man besechen.“ (St. A. L., Abt. Willisau I).

heutigen Kantonsgrenze verlaufen. Brittnau lag also nunmehr eindeutig außerhalb der luzernischen Gerichte. Im gleichen Schiedspruch wurde auch die Grenze gegenüber dem Amte Lenzburg festgelegt, die Formulierung ist aber zu ungenau, um eindeutig festzustellen, ob Attelwil noch zu Willisau gerechnet wurde, was aber doch anzunehmen ist.^{167a}

Die Streitigkeiten fanden aber damit noch kein Ende. So mußte beispielsweise 1456 zwischen Zofingen und Willisau eine neue Marchung vorgenommen werden¹⁶⁸. Endlich brachte dann der Friede mit Bern vom 12. März 1470, der auch den Truber Handel beendigte, Ruhe an der Nordgrenze und schaffte einen Zustand, der bis ins 17. Jahrhundert hinein andauerte¹⁶⁹. Die wesentlichsten Veränderungen betrafen das Dorf Attelwil, das nun mit hohen und niedern Gerichten Bern zufiel, sowie den Hof Balzenwil, dessen niedere Gerichtsbarkeit Luzern, die hohe dagegen Bern zugehören sollte. Auch hier hatte demnach unsere Stadt gegenüber Bern Verluste erleiden müssen, wenn sie auch nicht die Bedeutung der gleichzeitigen im Entlibuch erreichten.

3. Grenze zwischen dem St. Michelsamt und Bern.

Um Wesentliches geringer waren die Gegensätze an der Grenze des St. Michelsamtes. Daß trotzdem auch hier immer wieder Streitigkeiten auftauchten, zeigen uns die Verhandlungen von 1441/42, wo Luzern, einzig gestützt auf eine 60 Jahre früher stattgefundene Verhaftung eines Mörders auf dem Gebiete des Lenzburgeramtes durch den St. Michels-Vogt, die Blutgerichtsmarchen entsprechend in das nunmehr bernische Lenzburg vorzuschieben beabsichtigte, natürlich aber abgewiesen wurde.¹⁷⁰ Der Schied-

¹⁶⁸ 6. November 1456 (SSRQ, Aargau, II/1 S. 21 ff.).

¹⁶⁹ a.a.O., S. 29 ff.

¹⁷⁰ a.a.O., 182 ff.

spruch von 1470 befaßte sich ebenfalls mit dieser Grenze, ohne jedoch Zwischenfälle, einzelne Grundstücke betreffend, auszuschalten.

4. Luzerns Grenzen gegenüber den Freien Aemtern im Waggental.

Nach der erzwungenen Abtretung der Aemter im Waggental kam es zwischen den eidgenössischen Orten und Luzern immer wieder zu Zwisten um die Grenzziehung. Gestützt auf die Privilegien von 1415 war es zwar gelungen, die Landeshoheit über Hohenrain und Baldegg zu behaupten, man suchte jedoch auch westlich des Baldeggersees einen Vorstoß gegen das Amt Richensee zu unternehmen. Eine undatierte Urkunde (auf die Mitte des 15. Jahrhunderts anzusetzen) berichtet von einem Anspruch Luzerns auf die beiden Höfe Erenbolgen und Tempikon¹⁷¹. Ein gleichzeitiger Entscheid des Schiedsgerichtes ist nicht mehr erhalten, die späteren Marchungen weisen aber darauf hin, daß unsere Stadt betreffend dieses Expansionszieles Erfolg hatte.¹⁷²

Interessant ist die Stellung der Exklave Ermensee, welche mit allen Gerichten der St. Michelsvogtei angehörte; die Herrschaft entsprach jedoch nicht der heutigen Gemeinde Ermensee, sondern blieb auf den eigentlichen Dorfbezirk innerhalb der vier „Ester“ beschränkt¹⁷³

Oestlich des Baldeggersees suchte Luzern in der Mitte des 15. Jahrhunderts nochmals weiter vorzudringen und die Gerichtsherrschaft Lieli zu beanspruchen, die Stadt

¹⁷¹ St. A. L. Abt. Hitzkirch.

¹⁷² Die Grenzziehung von 1551 weist die beiden Höfe Erenbolgen und Tempikon dem Amte Rotenburg zu (Landmarchenbuch I, S. 385 ff.).

¹⁷³ Noch 1559 wird vom Amt Richensee die hohe Gerichtsbarkeit über Ermensee angesprochen, jedoch erfolglos (Heimatkunde vom Seetal, Heft 5, S. 83 ff.). — Betr. die Bezeichnung „Ester“ oder „Etter“ vgl. Schweizerisches Idiotikon Band I, S. 597 f.

wurde jedoch in diesem Begehren 1459 durch die eidgenössische Grenzziehungskommission abgewiesen¹⁷⁴.

Schließlich sei noch auf die Marchstreite um Merenschwand hingewiesen. Der Schiedspruch von 1425¹⁷⁵ hatte zwar die Grenzen klar umschrieben, das Reußschwemmland im Schachen bot aber noch während Jahrhunderten Gegenstand heftigen Streites zwischen den Leuten von Merenschwand und dem zürcherischen Gerichte Ottenbach¹⁷⁶.

5. Grenze zwischen dem Amt Habsburg und Zug.

Auch mit Zug hatte Luzern keine ruhigen Grenzen. Die Zwischenfälle wegen der hohen Gerichte zu Gisikon erwähnten wir schon weiter oben¹⁷⁷. Ein weiterer Streitpunkt, der sich über viele eidgenössische Tagungen hinzog, betraf die Gerichtsbarkeit im Kiemen, einem Vorsprung in den Zugersee südlich von Böschenrot. Erst 1502 entschied sich ein eidgenössisches Kollegium dahin, daß die hohe Gerichtsbarkeit Luzern zustehe, die niedere dagegen nur auf eigenes Gebiet beschränkt bleibe; Zug hatte kaufweise den Wald, der den größten Teil der Halbinsel bedeckte, erworben und erhielt nun auch die Gerichtsherrschaft darüber zugesprochen. Auch die Grenzen der Rechtszuständigkeit auf dem See wurden festgelegt¹⁷⁸.

6. Grenze am Bürgenberg gegen Nidwalden.

Schließlich sind noch die Zwischenfälle zu erwähnen, welche Luzern wegen seines Allmendlandes am Bürgenberg mit Nidwalden hatte. Dieses fast senkrecht in den

¹⁷⁴ Landmarchenbuch I, S. 361 ff.

¹⁷⁵ Oben S. 223.

¹⁷⁶ So z.B. 1535 (St. A. L., Abt. Merenschwand).

¹⁷⁷ Oben S. 204 f.

¹⁷⁸ E. A. III/2, S. 179 f.

See abfallende Waldgebiet hatte in dem Jahre 1378 die Angriffslust der Landleute geweckt, welche nur ungern diesen, wenn auch nur kleinen Einschnitt in ihr Territorium sahen. Die Luzerner riefen ein ernerisch-schwyzisches Schiedsgericht an, das noch im gleichen Jahre zweimal die Marchen festlegte (die Unterwaldner hatten nach dem ersten Schiedspruch einen erneuten Einfall in luzernisches Gebiet unternommen) ¹⁷⁹.

d) Luzerns Anteil an den gemeinen Herrschaften.

Der Vollständigkeit halber fügen wir unserer Darstellung der luzernischen Territorialpolitik eine kurze Zusammenfassung der Beteiligung unserer Stadt an den gemeinen Herrschaften an. Betr. die Details verweisen wir auf die angegebene Spezialliteratur.

1. Ennetbirgische Vogteien:

Wenn Luzern auch nicht direkter Anstößer an die südalpinen Gebiete war, so ist doch die Beteiligung unserer Stadt an den ennetbirgischen Feldzügen der Eidgenossen stets eine sehr intensive gewesen. Der Grund hierzu ist nicht nur in der Bundestreue der Luzerner, sondern vor allem im regen Interesse am Nord-Südverkehr zu suchen, war doch auf dessen Kontinuität die wirtschaftliche Grundlage der Stadt aufgebaut. Es war deshalb nur zu wünschen, daß der Südabhang des Gotthards unter eigene oder doch verburgrechtete Verwaltung kam. Am ersten Unternehmen von 1403 im Livinental nahm Luzern zwar noch nicht teil, als dann aber 1410 Streitigkeiten im Eschental auftraten, war man rasch zur Stelle, um diesen wichtigen Reiseweg der Viehhändler nach der Lombardei an sich zu reißen. Gemeinsam mit Uri, Unterwalden, Zug und Glarus verwaltete man die Vogtei, verlor sie aber

¹⁷⁹ E. A. I, S. 58 f.

schon im folgenden Jahr an Savoyen¹⁸⁰. Ein neuer Feldzug brachte die Eidgenossen wieder in den Besitz des Tales und diesmal wurden auch Zürich und die Zehnten des Oberwallis in die Herrschaft aufgenommen¹⁸¹. Ständige Einfälle lombardischer Heerführer machten immer wieder neue und kostspielige Züge ins Eschental nötig, bis dieses dann 1422 endgültig an Mailand verloren ging.¹⁸²

1411 fielen die Täler der Maggia und Verzasca von Locarno ab und unterstellten sich freiwillig den im Eschental regierenden eidgenössischen Orten¹⁸³. Zugleich mit jenem kamen die beiden Täler an den Herzog von Savoyen, um 1416—22 wieder den Eidgenossen zu huldigen¹⁸⁴.

Luzern beteiligte sich auch weiterhin stets mit großen Aufgeboten an den Feldzügen im Tessin¹⁸⁵, es konnte sich aber vorerst noch nicht entschließen, sich zusammen mit den Urkantonen an der Verwaltung dieser ennetbirgischen Vogteien zu beteiligen.¹⁸⁶

Erst als 1512 die Urner nach Süden zogen, um nach erfolgreichen Kämpfen in der südwestlichen Lombardei auch das Eschental, Lugano und Locarno zu erobern, gewann die ennetbirgische Politik für Luzern wieder eine gewisse Wichtigkeit. Man befürchtete eine Verschiebung der Machtverhältnisse innerhalb der Eidgenossenschaft zu

¹⁸⁰ Vgl. K. Tanner, Der Kampf ums Eschental (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, IX., Heft 2) S. 334 ff.

¹⁸¹ 1416. — Die Aufnahme der Zehnten im Oberwallis erfolgte 1417.

¹⁸² a.a.O., S. 173 ff.

¹⁸³ K. Meyer, Die Capitanei Locarno im Mittelalter, S. 243 ff.

¹⁸⁴ a.a.O., S. 248 f.

¹⁸⁵ Vgl. P. X. Weber, Luzern, S. 734 ff.

¹⁸⁶ „Die 3 ort Uri, Schwytz und Underwalden, Nid dem Wald, hand die beherrschung und nutzung diser grafschaft Bellentz behalten, zwar die teil und gemeinsame derselbigen minen herren von Lucern etliche mal angebotten, hand aber deren nie nüt gwöllen“ (Bürgerbuch, S. 363).

Gunsten Uris, das die Zufahrtsstraßen zum Gotthardpaß ganz in seine Hand bringen wollte. Andererseits waren die Innerschweizer froh um die städtische Unterstützung gegen die französischen Besatzungstruppen. Daher bot die Reußstadt im Juni 1512 ihre sämtlichen Truppen auf und zog trotz Abraten der übrigen Städte nach Süden. Den Baslern, die als einzige mit 500 Mann nachfolgten, schrieb man, daß es Luzerns Absicht sei, nicht nur das von Schiner versprochene Lugano und Locarno zu nehmen, sondern daß man die Gewinnung des Eschentals, Aronas und Comos, (also der Endpunkte der nord-südlichen Wasserstraßen) beabsichtige¹⁸⁷. Nach einigem Hin und Her gelang es dann auch die übrigen Orte für dieses Ziel zu begeistern, so daß Ende 1512 die sechs Vogteien Luis, Luggarus, Thum, Mendris, Maiental und Eschental gemeinsamer Besitz der zwölf Orte wurden.

Im gleichen Jahre schworen auch die Leute von Luino den Eidgenossen, was die Verbindung zwischen Lugano und Locarno wesentlich erleichterte. In dem darauffolgenden Streit mit den bisherigen Inhabern der Herrschaft spielte wiederum Luzern eine ausschlaggebende Rolle. Luino wurde schließlich Vogtei der Orte Luzern, Uri, Nidwalden und Zug¹⁸⁸.

Mit eiserner Konsequenz strebten unsere Stadt und ihre Bundesgenossen dem südlichen, durch ihre Macht- und Wirtschaftspolitik diktierten Expansionsziel zu. Der nächste Vorstoß galt C o m o, wiederum durch Anstiftung Luzerns. Der Sieg bei Novarra (1513) machte dann aber die bereits lange andauernde Belagerung des Städtchens hinfällig, da ja nun mit einem Schlage die gesamte Lombardei eidgenössisches Protektorat wurde.¹⁸⁹

Auf dem Heimmarsche von diesem Feldzug besetzten die Luzerner, Nidwaldner und Urner das Val C u v i o,

¹⁸⁷ Tanner, a.a.O., S. 432, A. 89. — E. A. III/2, S. 695 f.

¹⁸⁸ a.a.O., S. 460, A. 47 ff.

¹⁸⁹ a.a.O., S. 468 ff.

welches dem Vogte von Luino unterstellt wurde, trotzdem die übrigen Eidgenossen für Rückgabe an den bisherigen Lehensträger eintraten ¹⁹⁰.

In die gleiche Linie mit der von Luzern so geförderten eidgenössischen Südpolitik ist der mit schweizerischer Hilfe erfolgte Auszug der Eschentaler ins *A n z a s c a t a l* (Ornavasco, Mergozzo und Pallanza) zu bringen (1514). Der Feldzug scheint vom luzernischen Vogte Ulrich Fluder inszeniert worden zu sein, das Heer des mailändischen Herzogs brachte jedoch das Unternehmen nach anfänglichen Erfolgen wieder zum Scheitern. Die Tagsatzung verlangte nun die sofortige Absetzung Fluders, der luzernische Rat verweigerte aber eine Folgeleistung, womit die Billigung, wenn nicht Anstiftung des Unternehmens durch unsere Regierung deutlich zu Tage tritt ¹⁹¹.

Dieser summarische Ueberblick über die Anteilnahme Luzerns an der Eroberung der ennetbirgischen Vogteien zeigt uns das vitale Interesse der Reußstadt am Besitze der südlichen Zufahrtsstraßen zum Gotthard, namentlich in der zweiten Epoche von 1512—15. Wenn das von Luzern angestrebte und intensiv geförderte Ziel, die Beherrschung des Wasserstraßensystems nördlich der Linie Arona-Varese-Como schließlich nicht behauptet werden konnte, so ist es der mangelnden Einigkeit innerhalb der Eidgenossenschaft, namentlich den andersgerichteten Interessen der westlichen und nördlichen Orte zuzuschreiben. Unsere Stadt aber hat, wenn auch unbedenklich in der Wahl der Mittel, in der Erkenntnis der Wichtigkeit dieses Verkehrsnetzes sein Möglichstes zu dessen Gewinnung getan.

2. Baden und Wagental:

Weit größeres Interesse zeigte man natürlich für die Aemter im Reußtal. Nach deren Eroberung trat Luzern

¹⁹⁰ a.a.O., S. 472 ff. — E. A. III/2, S. 801 i.

¹⁹¹ a.a.O., S. 488 ff.

mit den acht alten Orten (zunächst ohne Bern, das erst 1426 und Uri, das 1443 dazukam) in die gemeinsame Verwaltung der alten Grafschaft Baden. Dazu gehörten auch die Städte Baden, Mellingen und Bremgarten, welche pfandweise an die Eidgenossen kamen, die aber eigene Gerichtshoheit besaßen. Mellingen war durch ein besonderes Burgrecht mit Zürich und Luzern verbunden und unterhielt mit diesen beiden Orten ein besonders enges Verhältnis ¹⁹².

Betr. die Aemter im Waggental, Richensee, Meienberg und Villmergen verweisen wir auf S. 96 ff.

3. Thurgau :

Auch an der Eroberung des Thurgaus hatte Luzern wesentlichen Anteil. Zusammen mit Unterwalden drängte man die zögernden übrigen Orte zum Aufbruch, galt es doch diesmal, den österreichischen Erbfeind endgültig aus dem schweizerischen Mittellande hinaus zu werfen. Der Thurgau wurde dann der Hoheit der sieben östlichen Orte unterstellt, während in Dießenhofen auch Bern und Schaffhausen sich an der Verwaltung beteiligten ¹⁹³.

4. Sargans :

Die Grafschaft Sargans war als Blutgerichtsbezirk Eigentum der Grafen von Werdenberg-Sargans. Diese schlossen 1440 und endgültig 1458 ein Burgrecht mit den Ländern Schwyz und Glarus ¹⁹⁴, und bekämpften gemeinsam mit den Eidgenossen im Jahre 1460 Herzog Sigmund. 1482/83 waren die Grafen aber infolge Geldverlegenheit

¹⁹² Vgl. E. A. I, S. 154.

¹⁹³ Vgl. H. Hasenfratz, Die Landgrafschaft Thurgau vor der Revolution 1798, S. 2 ff., S. 41 f.

¹⁹⁴ E. A. II, S. 111, 114. — E. Krüger, Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und Werdenberg-Sargans (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, XXII.), S. 340.

gezwungen Sargans an die sieben östlichen Orte zu verkaufen, welche die Grafschaft zur gemeinen Vogtei erhoben¹⁹⁵. Die wichtigsten Gerichtsherrschaften, die dem Blutgerichtsbezirk Sargans zugehörten, waren bereits früher an die Eidgenossen gelangt: So Wallenstadt, welches 1460 von Uri, Schwyz und Glarus besetzt worden war und 1462 zur siebenörtigen Vogtei erhoben¹⁹⁶ und Nidberg, das 1460 durch Eroberung gemeine Vogtei wurde¹⁹⁷. Die Herrschaft Freudenberg gelangte ebenfalls 1460 mit samt ihren hohen Gerichten an die Eidgenossen und wurde 1483 mit der Grafschaft Sargans vereinigt.¹⁹⁸ Ueber die ebenfalls zu Sargans gehörende Gerichtsherrschaft Wartau vgl. oben S. 93 ff.

5. Rheintal:

Die appenzellischen Vogteien Rheintal und Rheinegg wurden den Appenzellern 1490 durch die vier Schirmorte der Abtei St. Gallen entrissen (Luzern, Zürich, Schwyz und Glarus), die jedoch 1491 auch Uri, Unterwalden und Zug in die Mitherrschaft aufnahmen. 1500 wurde auch Appenzell wieder als mitregierender Ort zugelassen¹⁹⁹.

¹⁹⁵ E. A. III/1, S. 126, 141.

¹⁹⁶ J. M. Gubser, Geschichte der Landschaft Gaster bis zum Ausgang des Mittelalters, S. 266 ff.

¹⁹⁷ E. Krüger a.a.O., S. 362 ff.

¹⁹⁸ J. M. Gubser a.a.O., S. 266 f.

¹⁹⁹ P. Bütler, Geschichte des St. Gallischen Rheintals bis 1500 (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, XXXVI), S. 269 ff.